

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

Sitzungstermin: Donnerstag, 08.12.2022, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Stadthalle Merzig, Großer Saal, Zur Stadthalle 4, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Verpflichtung eines neues Stadtratsmitglieds
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Einwand gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2022
- 4 Kündigung der Mitgliedschaft zur Landesfamilienkasse der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
- 5 Neuausrichtung "Merziger Familienpass"
- 5.1 Neuausrichtung "Merziger Familienpass"
- 6 Abschluss einer Vereinbarung mit der Kultopolis GmbH
- 7 Betrieb für örtliche Abfallentsorgung
- 7.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung und Behandlung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2021
- 7.2 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig
- 7.3 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum
- 7.4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- 7.5 Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung

- 8 Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung
 - 8.1 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig
 - 8.2 Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung
- 9 Beratung zur Verbandsversammlung des EVS - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung am 13.12.2022
- 10 Änderung der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Kreisstadt Merzig (Straßenreinigungssatzung) und die Festsetzung des privatrechtlichen Entgeltes
- 11 Sachstand Anlage von Auwald in der Merziger Saaraue
 - 11.1 Anlage von Auwaldflächen
 - 11.2 Revitalisierung der Auen; Antrag B90/Die Grünen
- 12 Einschlagstopp in älteren Buchenmischwäldern in Beständen mit einem mittleren Bestandsalter von 90 Jahren; Antrag B90/Die Grünen
- 13 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Personalangelegenheiten
 - 14.1 Stellenausschreibung verantwortliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)
 - 14.2 Unbefristete Einstellung einer Mitarbeiterin beim Fachbereich Gebäude- und Grundstücksmanagement
 - 14.3 Unbefristete Einstellung eines Meisters beim Baubetriebshof

Marcus Hoffeld, Bürgermeister

2022/1699Informationsvorlage
öffentlich

Verpflichtung eines neues Stadtratsmitglieds

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum</i> 15.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 hat Herr Dieter Leistenschneider mit sofortiger Wirkung sein Stadtratsmandat niedergelegt. Für ihn rückt Frau Anita Tilk in den Merziger Stadtrat nach. Frau Tilk wird gemäß § 33 Abs. 2 KSVG von Bürgermeister Hoffeld zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auf Erklärung des Fraktionsvorsitzenden der AfD-Fraktion vom 14.11.2022 wird sie der AfD-Fraktion im Stadtrat angehören.

Anlage/n

Keine

2022/1743
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Einwand gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2022

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 30.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Einwand wird zurückgewiesen und die Richtigkeit der Niederschrift festgestellt.

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 29.11.2022 widerspricht Ratsmitglied Hackenberger (Die LINKE) der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2022. Dieser Einwand richtet sich gegen TOP 4.2 („Anpassung der Vertragsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Merzig“) des Protokolls.

Der Einwand ist innerhalb der in § 20 Abs. 5 der Geschäftsordnung festgelegten Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung, dass die Niederschrift im Ratsinfo zur Verfügung steht, beim Bürgermeister vorgebracht und somit fristgerecht eingelegt worden.

Im Hinblick auf die Kritikpunkte und Änderungswünsche von Herrn Hackenberger wird auf die Anlage verwiesen.

Die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 KSVG (§ 20 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung) ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten, der über Einwendungen gegen die Niederschrift mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließt.

Gemäß § 47 Abs. 1 KSVG ist „über den wesentlichen Inhalt“ der Verhandlungen des Stadtrates eine Niederschrift zu fertigen. Die Geschäftsordnung gibt über diese gesetzliche Regelung hinaus in § 20 Abs. 2 vor, welchen Mindestgehalt die Niederschrift haben muss. Die Niederschrift soll letztendlich eine ausreichende Darstellung des wesentlichen Inhalts der Sitzung enthalten. Hierzu gehören alle rechtlich relevanten Daten, Fakten und Vorgänge.

Darüber hinaus kann gemäß § 47 Absatz 3 KSVG jedes Ratsmitglied verlangen, dass seine Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird. Hierdurch entsteht jedoch schon

begrifflich („Auffassung“) kein Anspruch auf die Aufnahme einer wörtlichen Erklärung, sondern es genügen „die inhaltlichen Wiedergaben des Kerns einer Meinungsäußerung in Kurzfassung“ (VG Saarlouis, SKZ 1979, 182, 185).

Der Zweck einer Niederschrift besteht darin, den Ablauf, Inhalt und die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung in sachlicher Form festzuhalten. Nach einer Entscheidung des OVG Lüneburg vom 18.10.2017 – 10 LB 53/17 – ist das Protokoll ein wichtiges Arbeitsdokument für die Verwaltung, die die Beschlüsse umzusetzen hat. Damit ist Adressat des Protokolls in erster Linie die Verwaltung. Diese soll in die Lage versetzt werden, gefasste Beschlüsse des Stadtrates ordnungsgemäß auszuführen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates ist – anders als bei gerichtlichen Verhandlungen – kein „Protokoll“ im Sinne wörtlicher Wiedergabe, das sämtliche Ausführungen von Beteiligten wortgetreu festhält, sondern eine Ergebnisniederschrift, die sich auf den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen beschränkt.

Vor dem Hintergrund dieses Maßstabs ist die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2022 aus Sicht der Verwaltung umfangreich und ausführlich formuliert. Alle wesentlichen inhaltlichen Punkte von Redebeiträgen sind in der Niederschrift enthalten, die Redebeiträge wurden auch korrekt wiedergegeben.

Nach Auffassung der Verwaltung dokumentiert die vorliegende Niederschrift den Ablauf der Sitzung und fasst die Wortbeiträge sowie die Beschlüsse des Rates in korrekter und vollständiger Art und Weise zusammen. Auch der Forderung von Herrn Hackenberger, seine Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen, ist hinreichend entsprochen worden.

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat in einem Urteil vom 15.3.1996 – 1 R 33/94 – festgestellt, dass sich § 47 Abs. 3 KSVG nur auf „eigene“ Anträge und Auffassungen bezieht; ein Anspruch eines Ratsmitglieds darauf, dass die Auffassungen oder Aussagen anderer Redner in die Niederschrift aufgenommen werden, besteht hingegen nicht, erst recht nicht, dass diese wörtlich aufgenommen werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung der Verwaltung kein Anlass, die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 22.09.2022 in der von Herrn Hackenberger beantragten Art und Weise zu ändern. Dem Stadtrat wird deshalb empfohlen, den Einwand zurückzuweisen.

Anlage/n

- 1 Einspruch von Ratsmitglied Hackenberger(DIE LINKE) (öffentlich)

Von: [Frank Hackenberger](#)
An: [Hoffeld Marcus](#)
Cc: [Calmes Nicolas](#); [Hoffeld Marcus](#); [Rauch Sylvie](#); [Leinen Nicole](#); [Klein Thomas](#)
Betreff: Einspruch gegen Ö4.2 der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 22.09.2022
Datum: Dienstag, 29. November 2022 23:07:18

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hoffeld,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 22.09.2022 ein.

Sowohl von Ihnen als auch von mir wurde in der Sitzung gewünscht, dass die getätigten Aussagen von Ihnen und von mir nach meinem ersten Redebeitrag zum Punkt Ö4.2 ins Protokoll aufgenommen werden. Der zwischen uns beiden getätigte Wortwechsel beginnt in der Niederschrift mit dem letzten Absatz auf Seite 13 von 41 der Niederschrift.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass diese E-Mail nur anhand der von mir heute Nachmittag handschriftlich getätigten Aufzeichnungen geschrieben werden konnte.

Hoffeld: „Es macht es mir schwierig auf alles zu antworten, was Sie, Herr Hackenberger gesagt haben. Wenn Sie mir zugehört hätten, dann hätten Sie mitbekommen, dass es der Wunsch von allen Grundschulleitungen war die Temperatur zu senken. Von Allen!“

Hackenberger: „Sie sagen gerade die Unwahrheit“

Hoffeld: „Ich bitte ins Protokoll mitaufzunehmen, dass Herr Hackenberger gesagt hat, dass ich die Unwahrheit gesagt habe. Die Schulleitungen haben selbst vorgeschlagen die Temperaturen abzusenken. Alles was Sie gesagt haben, lasse ich unkommentiert.“

Hackenberger: „Ich bitte darum ins Protokoll aufzunehmen, dass Herr Hoffeld gesagt hat, dass es der Wunsch der Schulleitungen sei“

Hoffeld: „ja genau“

Hackenberger: „die Temperatur abzusenken“

Hackenberger: „Kommisch, ich habe mit einer Schulleitung gesprochen. Es war auf gar keinen Fall der Wunsch aller Schulleitungen, dass die Temperatur abgesenkt wirdHerr Hoffeld bleiben Sie einfach bei der Wahrheit.“

Hoffeld: „Herr Hackenberger, wir nehmen alles so ins Protokoll wie von Ihnen und mir ????”

Notwendigkeit zur Abänderung der Niederschrift

- 1.) *Es wird ersichtlich, dass die Sitzungsleiter alle Redebeiträge kommentieren und bewerten will.*
- 2.) *Es wird ersichtlich, wie der Sitzungleiter Redebeiträge der Opposition ins lächerliche ziehen will („Es macht es mir schwierig auf alles zu antworten, was Sie, Herr Hackenberger gesagt haben“)*

- 3.) *Es wird ersichtlich, dass der Sitzungsleiter Menschen mit einer anderen Meinung und Sichtweise Dinge unterstellt und sie dann belehren will. („Wenn Sie mir zugehört hätten, dann hätten Sie mitbekommen, ...“)*
- 4.) *Der Sitzungsleiter sich nicht an die eigenen von ihm aufgestellten Sitzungsregeln hält. Der Sitzungsleiter äußert sich, wie es ihm gefällt, also auch mehr als zweimal zu einem Tagungsordnungspunkt.*
- 5.) *Der Sitzungsleiter es sich meist herausnimmt zu Sitzungspunkten das letzte Wort zu haben und somit **suggeriert, dass er Recht habe bzw. das er entscheidet, was richtig oder falsch ist.***

*Die Punkte 1 bis 5 sind in der Hinsicht bedenklich, da **der Stadtrat beschließen soll, was die Verwaltungsspitze auszuführen hat und nicht die Verwaltungsspitze vorgibt, was der Stadtrat zu beschließen hat.***

Freundlich grüßt Sie

Frank Hackenberger

Vorsitzender der Fraktion

Die LINKE im Merziger Stadtrat

2022/1673
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Kündigung der Mitgliedschaft zur Landesfamilienkasse der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

<i>Dienststelle:</i> 101 Personalmanagement	<i>Datum:</i> 25.10.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 10 Zentrale Steuerung Frauenbeauftragte Personalrat	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Merzig kündigt zum 31.08.2023 die Mitgliedschaft zur Landesfamilienkasse der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und überträgt zeitgleich ihre Zuständigkeit auf die Bundesagentur für Arbeit.

Sachverhalt

Die Landesfamilienkasse der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK) nimmt seit dem 01.01.2014 die Kindergeldsachbearbeitung für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Nach Mitteilung der RZVK beabsichtigt die Bundesregierung, im Zuge der sogenannten Kindergrundsicherung alle familienbezogenen Leistungen unter einem Dach zu bündeln, was zu Folge hat, dass die Kindergeldsachbearbeitung zum 01.01.2025 zur Bundesagentur zur Arbeit übergeht und dort zentralisiert wird. Aus diesem Grunde hat die Landesfamilienkasse die Mitgliedsvereinbarung zum 31.12.2024 gekündigt. Nach Schreiben der RZVK sind nach Ausspruch der Kündigung weitere gesetzgeberische Vorhaben im Rahmen der Entwürfe für das Jahressteuergesetz 2022 dahingehend bekannt geworden, als dass eine Sonderzuständigkeit von Landesfamilienkassen bereits zum 31.12.2023 entfallen soll. Deshalb hat sich die RZVK hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Verbindung gesetzt, um eine reibungslose und für die Mitglieder aufwandsarme Übergabe zu gewährleisten. Sinn macht nach Angabe der BA nur eine gemeinsame Übertragung der RZVK nebst sämtlicher Mitglieder an die Bundesagentur für Arbeit zu einem einheitlichen Stichtag. Als Übergabetermin ist hier der 01.09.2023 vorgesehen. Deshalb beabsichtige ich, die Mitgliedschaft zur Landesfamilienkasse der RZVK zum 31.08.2023 zu kündigen und zeitgleich die Zuständigkeit auf die Bundesagentur für Arbeit zu übertragen.

Anlage/n
Keine

2022/1598-001Beschlussvorlage
öffentlich

Neuausrichtung "Merziger Familienpass"

<i>Dienststelle:</i> 212 Familie und Soziales	<i>Datum:</i> 24.10.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 20 Soziales, Familie und Tourismus	

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Entscheidung)	Ö / N Ö
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Richtlinie für den Familienpass Merzig sowie der Anlage „Leistungsspektrum Merziger Familienpass“ zu.

Sachverhalt

Eine Änderung der Richtlinie für den Familienpass Merzig, in der Fassung vom 01.10.2014, ist erforderlich, da die Verknüpfung zum Merziger Windelgutschein zum 01.01.2022 aufgehoben wurde.

In seiner Sitzung am 12.09.2022 hat der Hauptausschusses beschlossen, die Richtlinie für den Merziger Familienpass entsprechend anzupassen sowie nachfolgende Änderungen und Ergänzungen aufzunehmen:

- 1) Ab 2023 können auch die nicht im Haushalt des leiblichen Kindes lebenden Väter und Mütter, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie sorgeberechtigte Großeltern mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Merzig einen Familienpass beantragen, sofern ein entsprechender Bezug zum Kind gegeben ist.
- 2) Um ein Antrags- und Verlängerungsverfahren des Familienpasses mit geringem Aufwand für die Familien zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand beim Bürgerbüro zu minimieren, wird die Gültigkeitsdauer des Merziger Familienpasses von einem auf zwei Jahre erhöht. Eine Verlängerung ist bis zu fünf Mal möglich, bevor ein neuer Familienpass ausgestellt werden muss.
- 3) Das Leistungsspektrum des Merziger Familienpasses wird als Anlage der Neufassung der Richtlinien aufgenommen und kann somit bei Bedarf angepasst werden, ohne dass eine weitere Änderung der Richtlinie erforderlich wird.

Die Neufassung der Richtlinie für den Familienpass Merzig ist als Anlage beigefügt, ebenso die Anlage „Leistungsspektrum Merziger Familienpass“.

Anlage/n

- 1 Richtlinie für den Familienpass Merzig ab 01.01.2023 (öffentlich)
- 2 Anlage "Leistungsspektrum Merziger Familienpass" (öffentlich)



Richtlinie für den

Familienpass Merzig

(vom 01.05.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 17.11.2022)

Gültig ab 01.01.2023

1. Präambel

Der Familienpass ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Kinder- und Familienpolitik der Kreisstadt Merzig.

Durch den Merziger Familienpass leistet die Kreisstadt Merzig einen wichtigen Beitrag zur Familienfreundlichkeit in ihrem Verantwortungsbereich. Der Familienpass bündelt Vorteile für Familien und stellt ein einfaches und unbürokratisches Leistungsangebot dar. Er dient als Service- und Vorteilsausweis, an den verschiedene Vergünstigungen geknüpft sind.

Der Familienpass Merzig ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Merzig und ein deutliches Zeichen der Wertschätzung von Familien, in Trennung lebenden Eltern, Eltern ohne Trauschein, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Alleinerziehenden.

2. Leistungen

Die Familien werden – durch die Verwendung des Familienpasses Merzig - mit konkreten Vergünstigungen entlastet.

Der Familienpass Merzig berechtigt zur Inanspruchnahme der jeweiligen vom Stadtrat beschlossenen städtischen Leistungen sowie der jeweiligen Angebote der Kooperationspartner/innen der Kreisstadt Merzig.

Das Leistungsspektrum des Familienpasses ist als Anlage der Richtlinie angefügt.

3. Berechtigter Personenkreis

Den Familienpass Merzig können alle Eltern mit Hauptwohnsitz in Merzig erhalten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind (leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind) in einem Haushalt leben. Lebensgefährt*innen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit einem sorgeberechtigten Elternteil und mindestens einem minderjährigem Kind leben, sind innerhalb der Familie ebenfalls passberechtigt.

Auch die nicht im Haushalt des leiblichen Kindes lebenden Mütter oder Väter, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie sorgeberechtigte Großeltern, die mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Merzig gemeldet sind, können einen Familienpass für sich beantragen, sofern ein entsprechender Bezug zum Kind bei der Antragstellung nachgewiesen wird.

Daneben können auch volljährige Kinder (Schüler, Auszubildende, Studierende), für die ein Kindergeldanspruch besteht, Leistungen des Familienpasses erhalten.

Für Kinder, die außerhalb von Familien in Merziger Einrichtungen der Jugendhilfe betreut werden (Kinderdorffamilien, Wohngruppen) und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, werden die Leistungen des Familienpasses ebenfalls gewährt.

4. Beantragung

Der Familienpass Merzig kann bei dem Bürgerbüro der Stadtverwaltung beantragt werden.

5. Gültigkeitsdauer

Der Familienpass Merzig gilt für jeweils zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

6. Einkommen

Der Familienpass Merzig wird unabhängig vom jeweiligen Familieneinkommen (s. Ziffer 1 und 3) ausgestellt.

7. Ausweise

Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte und jedes berechnete minderjährige Kind (s. Ziffer 1 und 3) bzw. berechnete Kind (s. Ziffer 3) erhalten jeweils einen persönlichen Ausweis. Die Ausweise für Personen ab 10 Jahren sind mit einem (Pass-)Foto zu versehen.

8. Übertragbarkeit

Die Ausweise sind nicht übertragbar.

9. Gebühren

Die Ausstellung des Familienpasses Merzig ist für den berechtigten Personenkreis (s. Ziffer 1 und 3) kostenfrei.

Bei Ersatzausstellung (bspw. wegen Verlust oder Beschädigung) eines Ausweises wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

10. Missbrauch

Bei missbräuchlicher Verwendung können die Ausweise eingezogen bzw. nicht mehr verlängert werden.

Kreisstadt Merzig
Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld



Leistungsspektrum „Merziger Familienpass“

Stand: November 2022

Der Merziger Familienpass wurde erstmals am 01. Mai 2005 ausgestellt.

Er enthält folgende Vergünstigungsregelungen für die Inhaberinnen und Inhaber:

- **Freier Eintritt in allen städtischen Museen**

- **Ermäßigung beim Besuch der Merziger Bäder GmbH:**
 - 25 % Nachlass auf den gebuchten Eintrittspreis in der Wasserwelt (Freizeitbereich) von Das Bad**

 - 25 % Ermäßigung beim Eintritt in das Freibad „Heilborn“**

Die Kreisstadt Merzig ist bestrebt, die Vergünstigungen des Merziger Familienpasses stetig auszubauen. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen der Kommune.

Sobald zusätzliche Vergünstigungen von Seiten der Kreisstadt Merzig durch die zuständigen Gremien beschlossen werden, werden diese öffentlich bekanntgegeben und in das Leistungsspektrum „Merziger Familienpass“ aufgenommen.

Hier finden Sie die aktuelle Fassung der Richtlinie des Merziger Familienpasses:
www.merzig.de/familienpass

Kreisstadt Merzig
Der Bürgermeister

Marcus Hoffeld

2022/1598
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Neuausrichtung "Merziger Familienpass"

<i>Dienststelle:</i> 212 Familie und Soziales	<i>Datum:</i> 17.08.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 20 Soziales, Familie und Tourismus 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Ab 2023 können auch die nicht im Haushalt des leiblichen Kindes lebenden Väter und Mütter, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Großeltern mit Hauptwohnsitz in der Kreisstadt Merzig einen Familienpass beantragen, sofern ein entsprechender Bezug zum Kind gegeben ist.
2. Um ein Antrags- und Verlängerungsverfahren des Familienpasses mit geringem Aufwand für die Familien zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand beim Bürgerbüro zu minimieren, wird die Gültigkeitsdauer des Merziger Familienpasses von einem auf zwei Jahre erhöht. Eine Verlängerung ist bis zu fünf Mal möglich, bevor ein neuer Familienpass ausgestellt werden muss.

Sachverhalt

Der „**Merziger Familienpass**“ ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Familienpolitik in der Kreisstadt Merzig. Er wurde am 01. Mai 2005 eingeführt und leistet seither einen wichtigen Beitrag zur Familienfreundlichkeit und Attraktivitätssteigerung der Stadt Merzig. Der Merziger Familienpass ist eine freiwillige Leistung der Kommune und setzt damit ein deutliches Zeichen der Wertschätzung von Familien, Eltern ohne Trauschein, sowie Alleinerziehenden.

Der Familienpass kann für jedes Familienmitglied (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und darüber hinaus für Studierende und Auszubildende mit Nachweis) beim Bürgerbüro der Kreisstadt Merzig beantragt werden und gilt jeweils für die Dauer eines Jahres.

Bisher werden jedoch einzelne Personen vom Merziger Familienpass ausgeschlossen und

können nicht von den Vorteilen profitieren, wie z.B. der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebende leibliche Elternteil, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie sorgeberechtigte Großeltern, sofern das Enkelkind bei ihnen mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Hier strebt die Kreisstadt Merzig im Sinne einer Gleichbehandlung eine Neuregelung an.

Aktuell erhalten Inhaberinnen und Inhaber eines Merziger Familienpasses folgende Vergünstigungen:

- Freier Eintritt in allen städtischen Museen
- 25 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis bei jedem Besuch des Freizeitbereiches des Merziger „Bades“ sowie im Freibad Heilborn

Eine Änderung der Richtlinie für den Familienpass Merzig, in der Fassung vom 01.10.2014, ist erforderlich, da die Verknüpfung zum Windelgutschein aufgehoben wurde.

Mit der erforderlichen Anpassung der Richtlinien regt die Verwaltung an, die im Beschlussvorschlag genannten Beschlüsse in die Neufassung aufzunehmen.

Ungeachtet dessen wurde die Verwaltung vom Fachausschuss beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten gesehen werden, den Merziger Familienpass nach dem Wegfall der Verknüpfung zum Windelgutschein nochmals deutlich aufzuwerten.

Laut Meldedaten vom Januar 2022 gibt es in der Kreisstadt Merzig ca. 19.400 Haushalte. Davon gibt es ca. 3.000 Haushalte mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren. Insgesamt sind in Merzig knapp 5.000 minderjährige Kinder gemeldet.

Bis Ende 2021 wurden im Bürgerbüro 5124 Familienpass-Nummern vergeben. Jede Passnummer hat mehrere Nutzer (im Ø 3 Personen), je nach Anzahl der berechtigten Familienmitglieder. Wieviel Familienpässe inzwischen abgelaufen oder ungültig sind, ist nicht nachvollziehbar, ebenso nicht, ob und wieviel jeder Familienpass genutzt wird.

Gerade die Leistungen der Merziger Bäder GmbH werden jedoch vorrangig in Anspruch genommen, da jedem Familienpass-Inhaber ein Nachlass auf den Eintrittspreis von 25 % gewährt wird. Nachfolgende Nutzerzahlen der vergangenen Jahre (2020 + 2021 durch Corona verfälscht – Lockdown-Zeiten) zeigen die entsprechenden finanziellen Ausfälle, zusammengestellt von der Bäder GmbH:

Jahr	Nutzerzahl Familienpass	Einnahmeausfall
2021	1.911 (Stand 30.11.21 mit Lockdown)	- 3.139,56 €
2020	2.672 (mit Lockdown)	- 3.945,21 €
2019	7.748	- 10.401,00 €
2018	7.931	- 10.478,52 €
2017	8.998	- 10.574,78 €
2016	9.718	- 11.544,18 €

Als Familienfreundliche Kommune ist es der Verwaltung wichtig, insbesondere die Familien in Merzig zu entlasten. Um den Merziger Familienpass attraktiver zu machen, müssten an

den Familienpass weitere Vergünstigungen verkoppelt werden.

Der Fachbereich Familie und Soziales hat sich eingehend mit verschiedenen Optionen befasst und kommt zu dem Schluss, dass es aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation finanziell nicht darstellbar ist, neue Angebote als freiwillige Leistungen der Kreisstadt Merzig aufzunehmen.

Es wird daher empfohlen von weiteren Vergünstigungen abzusehen und ggfs. in den kommenden Jahren weitere Möglichkeiten zu prüfen.

Eine Änderung der Richtlinie für den Familienpass Merzig, in der Fassung vom 01.10.2014, erfolgt nach der Beschlussfassung .

Das Leistungsspektrum des Merziger Familienpasses wird als Anlage der Neufassung der Richtlinien aufgenommen und kann somit bei Bedarf angepasst werden, ohne dass eine weitere Änderung der Richtlinien erforderlich wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vergünstigungen des Merziger Familienpasses sorgen bei den Eintrittsermächtigungen in Das Bad jährlich für **Mindereinnahmen** (siehe Übersicht). Eine Ausweitung der Antragsberechtigten führt letztendlich auch zu einer Steigerung bei den Mindereinnahmen.

Anlage/n
Keine

2022/1644
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung und Behandlung des Ergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2021

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 19.09.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 111 Finanzmanagement 03 Rechnungsprüfungsamt	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgestellt. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Gewinn in Höhe von 280.576,68 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.674.699,62 €. Den Erträgen in Höhe von 2.956.024,11 € stehen Aufwendungen in Höhe von 2.675.447,43 € gegenüber.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2021 wurde vom Fachbereich Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzmanagement erstellt und nach den hierfür geltenden Vorschriften laut Beschluss des Stadtrates vom 21. Juli 2022 durch die KPMG AG, Saarbrücken, geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bericht über die Abschlussprüfung, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind gemäß § 24 Abs. 3 EigVO beigelegt.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Gewinn von 280.576 € ab. Laut Wirtschaftsplan war ein Verlust in Höhe von 75.674 € geplant. Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung des Werksausschusses gegeben, zu der auch ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft geladen

ist.

Anlage/n

- 1 Entwurf Prüfungsbericht (öffentlich)



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig
Merzig

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
3.2	Verstoß gegen nicht die Rechnungslegung betreffende Vorschriften	7
4	Durchführung der Prüfung	8
4.1	Gegenstand der Prüfung	8
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	10
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	10
5.2	Jahresabschluss	10
5.3	Lagebericht	10
6	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	12
8	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	1.2
Anhang 2021	1.3
Lagebericht 2021	1.4
<hr/>	
Wirtschaftliche Grundlagen	2
<hr/>	
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
<hr/>	
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021	4
<hr/>	
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	5
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	6
<hr/>	

An den Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, Merzig

1 Prüfungsauftrag

In der Stadtratssitzung am 21. Juli 2022 des

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, Merzig,
– im Folgenden auch kurz „Betrieb“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden. Der Werkleiter hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage 4 dieses Prüfungsberichts dargestellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, Merzig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, Merzig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 2 EigVO (Saar) i. V. m. § 124 Abs. 3 KSVG (Saar) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 4. November 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Geis-Sändig
Wirtschaftsprüfer

gez. Heintz
Wirtschaftsprüfer



3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Der Aufgabenbereich des Eigenbetriebes erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Kreisstadt Merzig. Bei den anfallenden Abfällen wird unterschieden in Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung. Für die Sammlung und den Transport der einzelnen Abfallfraktionen bedient sich der Eigenbetrieb beauftragter Dritter.
- Die gesetzlichen Vertreter führen aus, dass das weiterhin verstärkte Arbeiten im Homeoffice zu einem anhaltend höheren Abfallanfall im häuslichen Bereich führte. Insbesondere beim Bioabfall ist eine Steigerung um 4,09 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies ist wahrscheinlich zum einen bedingt durch den höheren Anschlussgrad an die Bio- tonne von 63,2 % aller Haushalte (i. Vj. 61,6 %), sowie durch die vermehrten Niederschläge und dem damit verbundenen höheren Anfall von Grünschnitt. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Restabfallmenge zwar um 1,35 %, liegt aber insgesamt noch rund 100 Tonnen höher als in den beiden Jahren vor dem Auftreten der Coronapandemie.
- Die Abweichungen zu den Planwerten auf der Ertragsseite sind im Wesentlichen durch die hohen Papiererlöse und die ungeplante Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an der Sammlung bedingt.
- Die Abweichungen zu den Planwerten auf der Aufwandsseite sind durch Steuerrückstellungen und durch die Fortschreibung des Festwertes der Abfallgefäße entstanden.
- Dem geplanten Verlust in Höhe von TEUR 76 für das Jahr 2021 steht ein tatsächlicher Gewinn in Höhe von TEUR 281 gegenüber.
- Das Eigenkapital hat sich um den Jahresgewinn von TEUR 281 erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 30,7 % (i. Vj. 17,0 %).
- Die Finanzierung des Betriebes erfolgt über einen Kassenkredit der Kreisstadt Merzig sowie über ein Bankdarlehen, welches zur Errichtung des Wertstoffzentrums aufgenommen wurde.
- Nach der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter liegen keine bestandsgefährdenden Risiken vor.
- Für das Wirtschaftsjahr 2022 rechnen die gesetzlichen Vertreter mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 16.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

3.2 Verstoß gegen nicht die Rechnungslegung betreffende Vorschriften

Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses

Entgegen der Vorschrift des § 24 Abs. 1 EigVO hat der Betrieb den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Werksausschuss vorgelegt.

Verspätete Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entgegen der Vorschrift des § 24 Abs. 3 EigVO hat der Betrieb den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes für das zum 31. Dezember 2021 endende Wirtschaftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Betriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse und Forderungen
- Vollständigkeit und Genauigkeit des Materialaufwands und der Verbindlichkeiten

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Saldenbestätigungen der Kunden und Lieferanten auf Basis einer repräsentativen Auswahl

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management und Aufsichtsgremium

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten September bis November 2022 bis zum 4. November 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher des Betriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen des Betriebes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir sind der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Saarbrücken, den 4. November 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geis-Sändig
Wirtschaftsprüfer

Heintz
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, Merzig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite	31.12.2021 €	31.12.2020 €	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Passivseite 31.12.2020 €
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00
2. Bauten auf eigenen Grundstücken	683.546,95	738.340,95	683.546,95	207.764,67	207.764,67
3. Techn. Anlagen und Maschinen	5.196,70	5.815,20	5.196,70	280.576,68	-84.954,81
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	90.457,10	63.916,88	90.457,10	513.386,54	232.809,86
	889.200,75	918.073,03			
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	310.740,77	189.840,36	310.740,77	52.400,00	16.000,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				63.500,00	22.000,00
€ 310.740,77 (Vorjahr: € 189.840,36)				115.900,00	38.000,00
2. Forderungen gegenüber der Stadt	471.815,03	249.887,05	471.815,03	623.559,84	666.454,40
davon Bankbestand: € 425.601,38 (Vorjahr: € 158.154,06)					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.812,76	8.419,99	2.812,76	125.398,89	398.448,13
				225.732,06	0,00
	785.368,56	448.147,40	785.368,56	70.722,29	30.508,04
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	130,31	0,00	130,31		
				1.045.413,08	1.095.410,57
	1.674.699,62	1.366.220,43	1.674.699,62	1.674.699,62	1.366.220,43

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig, Merzig

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	2021		2020	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.941.434,90		2.643.801,02	2.654.016,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	14.589,21	2.956.024,11	10.215,71	
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-2.301.999,35		-2.401.317,38
4. Abschreibungen: auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		-55.619,50		-55.719,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-244.634,85		-235.982,53
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		712,70		1.086,17
davon gegenüber der Stadt € 712,70 (Vorjahr: € 1.086,17)				
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-23.356,19		-24.428,94
davon gegenüber der Stadt € 463,21 (Vorjahr: € 26,07)				
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		331.126,92		-62.344,95
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-50.550,24		-22.609,86
10. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		280.576,68		-84.954,81

€

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen
- c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

280.576,68

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

ANHANG 2021

I. Angaben zur Form der Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Betrieb wird nach den Vorschriften der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt. Gemäß §§ 19 ff. EigVO wird der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, wurden die Angaben in den Anhang aufgenommen.

II. Erläuterungen zu den Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

II.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Sachanlagen** sind zu fortgeschriebenen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Abschreibung auf Zugänge des Anlagevermögens erfolgt zeitanteilig. Über die Entwicklung der Anlagen wird ein Anlagennachweis geführt.

Die Bandbreite der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände stellt sich wie folgt dar:

Bauten	17 bis 33 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	10 bis 15 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 bis 15 Jahre

Die Bewertung des im Wege der Sacheinlage eingebrachten Grundstücks der Kreisstadt Merzig erfolgte zum Marktpreis.

Der Bestand an Müllgefäßen, ist mit einem Festwert nach § 240 Abs. 3 HGB bewertet und unter Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Im vorangegangenen Berichtsjahr hat eine Überprüfung des Festwerts stattgefunden, daraus resultiert eine Wertanpassung von insgesamt T€ 55. Der bisherige Festwert von T€ 38 wird so lange um die Anschaffungskosten neu angeschaffter Müllgefäße aufgestockt, bis der neu bewertete Festwert von T€ 93 erreicht ist. Nach der Zuschreibung im Vorjahr in Höhe von T€ 24 wurden im Berichtsjahr weiterhin T€ 27 zugeschrieben.

Die **Forderungen** sind zu Nominalwerten angesetzt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Stammkapital** ist zum Nennwert bilanziert.

Bei den **Rückstellungen** wurden im Rahmen der Bewertung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte zum Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II.2. Angaben zu Positionen der Bilanz

Das **Anlagevermögen** T€ 889 (VJ T€ 918) besteht aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ohne Bauten T€ 110 (VJ T€ 110), aus Bauten auf eigenen Grundstücken T€ 684 (VJ T€ 738), aus technischen Anlagen und Maschinen T€ 5 (VJ T€ 6), aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung T€ 90 (VJ T€ 64).

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 311 (VJ T€ 190), beinhalten Forderungen gegen Private aus der Sperrmüllentsorgung in Höhe von T€ 21 (VJ T€ 21), Forderungen aus Mitbenutzungsentgelten in Höhe von T€ 282 (VJ T€ 153), Forderungen aus Nebenentgelten in Höhe von T€ 5 (VJ T€ 11) sowie Forderungen aus dem Nutzungsentgelt für das Wertstoffzentrum in Höhe von T€ 3 (VJ T€ 2).

Die **Forderungen gegenüber der Stadt** von T€ 471 (VJ T€ 250) beinhalten den Kassenbestand in Höhe von T€ 426 (VJ T€ 158) sowie Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von T€ 46 (VJ T€ 92) aus Abfallbeseitigungsgebühren. Der Kassenbestand wird als Forderung gegenüber der Stadt ausgewiesen, weil der Eigenbetrieb kein eigenes Bankkonto führt.

Im Berichtsjahr ergibt sich ein **Jahresgewinn** von T€ 280 (VJ Jahresverlust T€ -85).

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von insgesamt T€ 52 (VJ T€ 16) für die Jahre 2020 und 2021 betreffen die Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlags- Abschlusszahlungen für 2021 in Höhe von T€ 28 (VJ T€ 8,5), sowie die Gewerbesteuersteuerrückstellung in Höhe von T € 24 (VJ T€ 7,5).

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von insgesamt T€ 64 (VJ T€ 22) betreffen die Jahre 2020 und 2021. Zum 31. Dezember 2021 beinhalten die Rückstellungen die Prüfungskosten und die Erstellung der Steuererklärungen 2020 und 2021 in Höhe von T€ 23 (VJ T€ 8) sowie ausstehende Rechnungen in Höhe von T€ 41 (VJ T€ 14).

Die **Verbindlichkeiten** wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Verbindlichkeitspiegel ist Bestandteil dieses Anhangs.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen T€ 624 (VJ T€ 666).

Aus **Lieferungen und Leistungen** bestehen **Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 125 (VJ T€ 398).

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt bestehen in Höhe von T€ 226 (VJ T€ 0).

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** betragen T€ 71 (VJ T€ 31), davon aus Steuern T€ 71 (VJ T€ 31).

II.3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Verpackungsgesetzes wurde mit den Systemen eine Abstimmungsvereinbarung über die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage (PPK) gem. § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz geschlossen, welche zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Damit wurde die Deklaration eines Betriebs gewerblicher Art „Abfallentsorgung/Duales System“ (kurz BgA) erforderlich. Der Eigenbetrieb Abfall ist in geringem Umfang unternehmerisch i. R. des BgA und im überwiegenden Teil nicht unternehmerisch im hoheitlichen Bereich tätig. Der BgA umfasst nur die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verpackungsabfall (die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfall PPK, die Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführten Sammlungen sowie die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Reinigung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen).

Die **Umsatzerlöse** betragen T€ 2.941 (VJ T€ 2.644) und setzen sich aus den Abfallbeseitigungsgebühren T€ 2.215 (VJ T€ 2.160), den Verwertungserlösen Papier T€ 311 (VJ T€ 93), den Erlösen aus der Sperrmüllabfuhr T€ 46 (VJ T€ 44), Nutzungsentgelte des Wertstoffzentrums T€ 69 (VJ T€ 67), Verwertungserlöse Wertstoffzentrum T€ 35 (VJ T€ 10), Verwaltungsgebühren Gefäß austausch T€ 30 (VJ T€ 27), Pacht Wertstoffzentrum T€ 57 (VJ T€ 57) und Erträgen aus Kostenerstattungen DS T€ 42 (VJ T€ 53) sowie Erträge aus Mitbenutzungsentgelten T€ 136 (VJ € 133) zusammen. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art T€ 287 (VJ T€ 218).

Sonstige betriebliche Erträge wurden in 2021 in Höhe von T€ 14,5 (VJ T€ 10) erwirtschaftet. Diese resultieren im Wesentlichen aus Erstattungen Transportkostenausgleich 2020 in Höhe von T€ 7 (VJ T€ 9,5) und 2021 in Höhe von T€ 7. Im Vorjahr bestanden darüber hinaus Erträge aus den Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von T€ 0,5.

Der **Materialaufwand** in Höhe von T€ 2.302 (VJ T€ 2.401) umfasst den überörtlichen Beitrag an den Entsorgungsverband Saar in Höhe von T€ 818 (VJ T€ 927), bezogene Fremdleistungen für die Abfallentsorgung in Höhe von T€ 1.474 (VJ T€ 1.460), Aufwendungen für die Unterhaltung des Wertstoffzentrums in Höhe von T€ 3 (VJ T€ 8), Aufwendungen für die Erstattung Eigenkompostierung in Höhe von T€ 6 (VJ T€ 6), sowie Aufwendungen für Abfallberatung in Höhe von T€ 1 (VJ T€ 0). Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art T€ 136 (VJ T€ 136).

Die **Abschreibungen** auf das Sachanlagevermögen betragen T€ 56 (VJ T€ 56). Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art T€ 1 (VJ T€ 1).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** von T€ 245 (VJ T€ 236) setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten der Stadt in Höhe von T€ 217 (VJ T€ 221),

Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen in Höhe von T€ 15 (VJ T€ 8), Rechts- und Beratungskosten in Höhe von T€ 11 (VJ T€ 5) sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 2 (VJ T€ 2). Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art T€ 23 (VJ T€ 23).

Die **Zinserträge** von T€ 1 (VJ T€ 1) beinhalten die Verzinsung des Kassenbestandes bei der Stadtkasse.

Die **Zinsaufwendungen** von T€ 23 (VJ T€ 24) beinhalten die Zinsen aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art T€ 0,5 (VJ T€ 0,5).

Das positive **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** von insgesamt T€ 331 (VJ T€ -62) enthält einen Gewinn aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art von T€ 126 (VJ T€ 58).

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** von T€ 50,5 (VJ T€ 22) beinhalten die Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlags- Abschlusszahlungen für 2021 in Höhe von T€ 19,2 (VJ T€ 8,5), die Gewerbesteuerabschlusszahlung 2021 in Höhe von T€ 17,2 (VJ T€ 7,5) sowie die Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlags- Abschlusszahlungen in Höhe von T€ 14,1 (VJ T€ 7). Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art T€ 36,4 (VJ T€ 16). Die Kapitalertragsteuer von T€ 14,1 (VJ T€ 7) ist dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen.

II.4. Angaben zum Bestellobligo

Zum Jahresende 2021 besteht kein Bestellobligo.

III. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn von T€ 281 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

IV. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gewerk	jährliche Kosten	Vertragslaufzeit	Kosten bis Vertragsende / oder bis 5 Jahre
Wartungsverträge WSZ	1.522 €	unbefristet	7.610 €
Reinigung Containerstandplätze	39.000 €	31.12.2021	0,00 €
Betrieb Wertstoffzentrum	565.675 €	31.12.2022	565.675 €
Sammlung Rest- und Bioabfall sowie Behältergestellung und -dienst	545.300 €	31.12.2022	545.300 €
Sammlung Sperrmüll	56.000 €	31.12.2022	56.000 €
Sammlung PPK	241.705 €	31.12.2022	241.705 €
	1.449.202 €		1.416.290 €

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus den Entsorgungsverträgen, Wartungsverträgen und Reinigung der Containerstandplätze in Höhe von T€ 1.416 (Vorjahr T€ 2.836). Diese haben in Höhe von T€ 1.409 eine Fälligkeit von einem Jahr und in Höhe von T€ 7 eine Fälligkeit von einem bis 5 Jahren. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bestehen nicht.

V. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge eingetreten, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig wesentlich wären.

VI. Ergänzende Angaben

Die **Werkleitung** obliegt gemäß § 5 der Betriebssatzung dem Bürgermeister der Kreisstadt Merzig, Herrn Bürgermeister Marcus Hoffeld.

Der Werksausschuss besteht aus dem **Vorsitzenden** Herrn Marcus Hoffeld (ohne Stimm-berechtigung), **13 Mitgliedern** (mit Stimm-berechtigung) sowie einem **beratenden Mitglied** (ohne Stimm-berechtigung).

Frank Hackenberger,
Hans-Joachim Horf,
Manfred Klein,
Thomas Klein,

Diplom-Maschinenbau-Ingenieur
Kriminalbeamter
Geschäftsführender Direktor
Verwaltungsfachangestellter

Axel Ripplinger,	Diplom-Kaufmann
Johannes Ehm,	Angestellter im öffentlichen Dienst
Simon Tinnes,	Bäckermeister
Wolfgang Klose	Dipl.-Ing. der Nachrichtentechnik
Martin Dyck	Krankenpfleger
Sebastian Palz	Kreisangestellter
Arndt Oehm	Polizeibeamter
Johannes Weiten	Landwirt/Landmaschinenmechaniker
Hermann Schuh	Sicherheitstechniker
Dieter Leistenschneider	Elektrotechniker (Beratendes Mitglied)

Die anteilig auf die Mitglieder des Werksausschusses entfallenen Sitzungsgelder werden im Verwaltungskostenbeitrag berücksichtigt. Im Berichtsjahr sind keine Auszahlungen erfolgt. Vorschüsse oder Kredite an Organe des Betriebes wurden nicht gewährt.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 8 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Merzig, den 05.09.2022

Der Bürgermeister
als Werkleiter

Marcus Hoffeld

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

Anlage nachweis für das Wirtschaftsjahr 2021

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte					
	Stand 01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2021 €
Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00	0,00	0,00	110.000,00
2. Bauten auf eigenen Grundstücken	1.260.529,95	0,00	0,00	522.189,00	54.794,00	0,00	683.546,95	0,00	0,00	738.340,95
3. Techn. Anlagen und Maschinen	9.318,20	0,00	0,00	3.503,00	618,50	0,00	4.121,50	0,00	0,00	5.196,70
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.258,26	26.747,22	0,00	106.341,38	207,00	0,00	106.548,38	0,00	0,00	90.457,10
Summe	1.550.106,41	26.747,22	0,00	632.033,38	55.619,50	0,00	687.652,88	0,00	0,00	889.200,75

Verbindlichkeitspiegel des Betriebs für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig zum 31.12.2021

Bezeichnung	31.12.2021		31.12.2020	
	Bilanzbetrag mit einer Restlaufzeit bis 1. Jahr	mit einer Restlaufzeit 1 bis 5. Jahre	Bilanzbetrag mit einer Restlaufzeit bis 1. Jahr	mit einer Restlaufzeit 1 bis 5. Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	623.559,84 €	214.472,80 €	42.894,56 €	214.472,80 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125.398,89 €	0,00 €	398.448,13 €	0,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	225.732,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	70.722,29 €	0,00 €	30.508,04 €	0,00 €
Summe der Verbindlichkeiten	1.045.413,08 €	214.472,80 €	471.850,73 €	214.472,80 €
				409.087,04 €

Lagebericht 2021 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

1. Grundlagen des Betriebes

Der Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG. Seit dem 1. Januar 2010 wird der Betrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Saar sowie der Betriebssatzung vom 25. März 2010 geführt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hatte am 13. Mai 2009 die Entscheidung getroffen, dass die Kreisstadt Merzig zum 1. Januar 2010 für den Bereich der örtlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 des EVS-Gesetzes aus dem Entsorgungsverband Saar (EVS) ausscheidet und diese Aufgabe in eigener Verantwortung übernimmt.

Der Aufgabenbereich des Eigenbetriebes erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Kreisstadt Merzig. Bei den anfallenden Abfällen wird unterschieden in Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung. Für die Sammlung und den Transport der einzelnen Abfallfraktionen bedient sich der Eigenbetrieb beauftragter Dritter. Nachfolgend werden beispielhaft die Abfallarten und ihr Entsorgungs-/Verwertungsweg aufgezeigt:

Abfallart	Einrichtung, die angedient wird oder werden muss	Beseitigung/Verwertung
Restabfall	Entsorgungsverband Saar	Verwertung
Bioabfälle	Entsorgungsverband Saar	Verwertung
Sperrmüll	Fa. Remondis GmbH	Verwertung
Elektroaltgeräte	Stiftung EAR (Elektro-Altgeräte-Register)	Verwertung
Problemstoffe	Fa. Remondis GmbH (Annahme über Wertstoffzentrum)	Verwertung/Beseitigung
Altpapier und	Fa. Remondis GmbH (Depotcontainer)	Verwertung
Druckerzeugnisse	Fa. Remondis GmbH (Blaue Tonnen)	Verwertung

Nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig (Abfallsatzung) vom 6. Januar 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2016, besteht für die Einwohner der Kreisstadt Merzig sowohl ein Anschluss- und Benutzungsrecht als auch ein Anschluss- und Benutzungszwang. Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung werden Gebühren gemäß den Vorschriften des saarländischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2021, erhoben.

Seit dem 1. Januar 2011 werden in dem Bereich Restabfall die Gebühren nach der gewichtsmäßigen Erfassung berechnet. Für die einzelnen Restabfallgefäße werden Mindestgewichte festgelegt. Für den Bioabfall wird eine Festgebühr als Jahresgebühr (für eine 14-tägliche Entleerung) erhoben.

Das Merziger Wertstoffzentrum ist seit dem 02.05.2011 am Standort „Zum Wiesenhof 76“ in Betrieb und wird von einer hierfür beauftragten Firma betrieben. Zunächst wurden alle Materialien (bis auf Altreifen und Asbest) kostenfrei angenommen. Seit dem 01.01.2013 erfolgt die Erhebung eines pauschalen Nutzungsentgeltes bei der Anlieferung bestimmter Materialien.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsverlauf

Im Jahr 2009 wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung der Betrieb eines Wertstoffzentrums ab dem 1. Januar 2011 öffentlich ausgeschrieben. Im Laufe des Jahres 2016 erfolgte die Neuausschreibung der Leistungen im Holsystem (Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Papier und Behälterdienst). Die sich hieraus ergebenden Aufträge wurden an die Firma Veolia Umweltservice West GmbH, Soest (Wertstoffzentrum) und die Firma Remondis GmbH, Mannheim (Holsystem) vergeben. Zum 01.01.2021 wurde ein Betriebsübergang von der Firma Veolia Umweltservice West GmbH an die Firma Remondis GmbH vollzogen. Die Firma Remondis GmbH ist in vollem Umfang in die bestehenden Verträge eingetreten und betreibt seit diesem Zeitpunkt ebenfalls das Merziger Wertstoffzentrum.

Der Wirtschaftsplan 2021 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen. Der Erfolgsplan wurde im Ertrag auf 2.589 T€ und im Aufwand auf 2.664 T€, der Vermögensplan in der Einnahme auf 55 T€ und in der Ausgabe auf 118 T€ festgesetzt. Kredite zur möglichen Liquiditätssicherung standen in Höhe von 1.000 T€ zur Verfügung. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt. Ein Stellenplan wurde nicht aufgestellt, da der Betrieb über kein eigenes Personal verfügt. Die Gebühren-Vorauszahlungen für das Jahr 2021 erfolgten auf Grundlage des individuellen Restabfallgewichts des Vorjahres. Für den Bioabfall wurde weiterhin eine Festgebühr als Jahresgebühr erhoben.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde mit einem Jahresverlust geplant. Dies liegt darin begründet, dass der Gewinn der Vorjahre an den Gebührenzahler zurückgeführt werden muss. Für die Abfallgebühren wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat am 17.12.2020 eine Änderung der Abfallgebühren beschlossen. Die Leistungsgebühr für den Restabfall wurde gesenkt, während die übrigen Abfallgebühren gleichgeblieben sind. Durch diese Senkung werden die geringsten Restabfallgebühren seit der Gründung des Eigenbetriebs in Merzig erhoben.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung wurden auch für das Jahr 2021 die nachfolgend aufgelisteten Mindestmassen pro Jahr und Restabfallbehälter in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

Behältergröße	Mindestmasse
MGB 120 l	53 kg
MGB 240 l	165 kg
MGB 770 l wöchentliche Leerung	1.683 kg
MGB 770 l 14-tägige Leerung	825 kg
MGB 1100 l wöchentliche Leerung	2.409 kg
MGB 1100 l 2 mal- wöchentliche Leerung	4.818 kg
MGB 1100 l 14-tägige Leerung	1.188 kg

Lagebericht 2021 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

Überblick über die Abfallmengenentwicklung	2020	2021
	in Tonnen	
Restabfall	3.189	3.146
Bioabfall	2.907	3.026
Sperrmüll	657	710
	- Holsystem 217	212
	- Bringsystem 440	498
Papier*	2.341	2.206

* *Sammelmenge Depotcontainer und Blaue Tonne*

Seit dem 01.01.2013 wird für die Nutzung des Wertstoffzentrums ein pauschales Nutzungsentgelt erhoben. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der Gebührengerechtigkeit. Intensive Nutzer des Wertstoffzentrums werden nun stärker als Geringnutzer an den Kosten beteiligt. Das Nutzungsentgelt wird von jedem Anlieferer erhoben, sobald er Materialien einer kostenpflichtigen Abfallfraktion abgeben möchte. Die Höhe richtet sich nach dem verwendeten Verkehrsmittel:

- PKW, Handwagen oder ähnliches: 4 €
- Anhänger bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht oder Kastenwagen: 5 €
- Anhänger über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, Kleintransporter oder Pritschenwagen: 10 €
- Sind Zugfahrzeug und Anhänger beladen, erfolgt die Erhebung des Nutzungsentgeltes in Höhe der Summe der Transportmittel.

Weiterhin kostenfrei blieb die sortenreine und ausschließliche Anlieferung folgender Materialien (auch in Kombination): Papier, Metall, Kabelreste, Kunststoffe, Gelbe Säcke, Altglas (Flaschen), Alttextilien, Batterien, Flaschenkorken sowie Elektroaltgeräte.

Die Einführung des Nutzungsentgeltes für das Wertstoffzentrum hat sich bewährt. Die Mengen der angeordneten Materialien liegen seitdem in vielen Bereichen auf dem prognostizierten Niveau der Ausschreibung, teilweise sogar noch darunter. In der Praxis ist zu beobachten, dass die Bürger das Wertstoffzentrum bewusster nutzen und Kleinanlieferungen zurückgehen. Festzustellen ist aber auch, dass die Abgabe von Materialien, die aus privaten Baumaßnahmen stammen, kontinuierlich zunimmt und diese Mengen deutlich über der ursprünglichen Prognose liegen.

Im häuslichen Bereich führte das weiterhin verstärkte Arbeiten im Homeoffice zu einem anhaltenden höheren Abfallanfall. Insbesondere beim Bioabfall ist eine Steigerung um 4,09 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Dies ist wahrscheinlich zum einen bedingt durch den höheren Anschlussgrad an die Biotonne von 63,2 % aller Haushalte (VJ 61,6 %), sowie durch die vermehrten Niederschläge und dem damit verbundenen höheren Anfall von Grünschnitt. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Restabfallmenge zwar um 1,35 %, liegt aber insgesamt noch rd. 100 to. höher als in den beiden Jahren vor dem Auftreten der Corona-Pandemie.

Aufgrund der Vorgaben des neu erlassenen Verpackungsgesetzes musste eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen hinsichtlich der Mitentsorgung von Verkaufsverpackungen aus Papier geschlossen werden. Die Verhandlungen wurden im Herbst 2019 aufgenommen und konnten erst im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Als Ergebnis wurde die Aufteilung der Kosten und der Verwertungserlöse von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen rückwirkend zum 01.01.2020 neu festgesetzt. Die Dualen Systeme müssen sich nun deutlich stärker als bislang an den Kosten der miterfassten Verkaufsverpackungen aus PPK beteiligen. Das Finanzamt sieht in dieser Miterfassung eine gewerbliche Tätigkeit, sodass für das Jahr 2020 erstmals ein Betrieb gewerblicher Art für diesen Bereich ausgewiesen werden musste.

Aufgrund der weiterhin hohen Papiererlöse und der höheren Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an der Sammlung konnte die Leistungsgebühr (Gebühr pro Kilogramm Restabfall) zum 01.01.2021 von 0,32 €/kg auf 0,30 €/kg reduziert werden.

2.2. Ertragslage

Überblick über die Erlöse	2021		
	Ist	Plan	Abweichung
	in T€	in T€	in T€
Umsatzerlöse	2.941	2.584	357
Sonstige betriebliche Erträge	14	5	9
Summe Erlöse	2.955	2.589	366

Den Erlösen standen folgende Aufwendungen gegenüber:

Überblick über die Aufwendungen	2021		
	Ist	Plan	Abweichung
	in T€	in T€	in T€
Materialaufwand	2.301	2.343	-42
Abschreibungen	55	55	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	245	242	3
Zinsaufwendungen	23	23	0
Steuern	51	0	51
Summe Aufwendungen	2.675	2.663	12

Die Abweichungen auf der Ertragsseite sind im Wesentlichen durch die hohen Papiererlöse und die ungeplante Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an der Sammlung bedingt. Die Abweichungen auf der Aufwandsseite sind durch Steuerrückstellungen und durch die Fortschreibung des Festwertes der Abfallgefäße entstanden.

Dem geplanten Verlust in Höhe von 75.674 € für das Jahr 2021 steht ein tatsächlicher Gewinn in Höhe von 280.576 € gegenüber.

Lagebericht 2021 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

2.3 Vermögenslage

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktivseite						
Anlagevermögen (= langfristig gebundenes Vermögen)	889	53,0	918	67,0	-29	-3,0
Kurzfristige Forderungen ¹	785	47,0	448	33,0	337	75,0
	1.674	100,0	1.366	100,0	308	23,0
Passivseite						
Eigenkapital	513	31,0	233	17,0	280	120,0
Lang- und mittelfristige Schulden	581	35,0	624	46,0	-43	-7,0
Lang- und mittelfristig verfügbare Mittel	1.093	66,0	856	63,0	237	28,0
Kurz- und mittelfristige Schulden	580	34,0	510	37,0	70	14,0
	1.674	100,0	1.366	100,0	308	23,0

¹ Einschließlich Kassenbestand bei der Stadtkasse von T€ 425 (VJ T€ 158).

Im Anlagevermögen sind das Grundstück mit dem Wertstoffzentrum, Technische Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen. Die Entwicklung der Anlagen ist aus dem Anlagennachweis ersichtlich.

Die kurzfristigen Forderungen beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen sonstige Dritte in Höhe von 311 T€ aus Mitbenutzungsentgelten, Sperrmüllentsorgung, Nebenentgelten und Nutzungsentgelten für das Wertstoffzentrum sowie Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von 472 T€ aus dem Kassenbestand bei der Stadtkasse und Abfallbeseitigungsgebühren und sonstige Vermögensgegenstände gegenüber dem Finanzamt in Höhe von 3 T€ aus abziehbarer Vorsteuer.

Das Eigenkapital hat sich um den Jahresgewinn von 281 T€ erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 30,67 % (i. Vj. 17,0 %).

Unter den lang- und mittelfristigen Schulden sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ausgewiesen, siehe Verbindlichkeitspiegel im Anhang.

Die kurzfristigen Schulden bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr in Höhe von 43 T€, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten in Höhe von 125 T€, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt in Höhe von 226 T€ und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus Umsatzsteuer und Kapitalertragsteuer in Höhe von 70 T€ (siehe Verbindlichkeitspiegel im Anhang) sowie Steuerrückstellungen in Höhe von 52 T€ für Körperschaft-, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer und sonstige Rückstellungen in Höhe von 64 T€ für ausstehende Rechnungen und Jahresabschlussprüfung.

2.4 Finanzlage

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt über einen Kassenkredit der Kreisstadt Merzig sowie über ein Bankdarlehen, welches zur Errichtung des Wertstoffzentrums aufgenommen wurde.

Kapitalflussrechnung (nach DRS 21)

		2021	2020
		T€	T€
	Periodenergebnis	281	-85
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	56	56
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	78	29
-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-70	-221
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-7	218
=	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	338	-3
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-27	-24
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-27	-24
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-43	-43
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-43	-43
	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	268	-70
+/-	Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	0
+/-	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	158	228
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	426	158

<u>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds der Periode:</u>	426	158
Kassenbestand bei der Stadtkasse	426	158

Lagebericht 2021 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig

3. Prognosebericht

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Der Erfolgsplan wurde im Ertrag auf 2.817 T€ und im Aufwand auf 2.833 T€, der Vermögensplan in der Einnahme und in der Ausgabe auf 59 T€ festgesetzt. Somit wird für das Wirtschaftsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis in Höhe von -16 T€ geplant.

Zum Zeitpunkt der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022 verfügte der Eigenbetrieb über einen Gewinnvortrag. Gewinne aus Vorjahren müssen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes innerhalb von fünf Jahren an die Gebührenzahler zurückgeführt werden.

Sowohl die Leistungen im Bereich des Holsystems, als auch der Betrieb des Wertstoffzentrums laufen zum 31.12.2022 aus und mussten europaweit ausgeschrieben werden. Vorangegangen sind intensive Beratungen in der Arbeitsgruppe Abfall, die sich aus Mitgliedern des Werksausschusses zusammensetzt, mit dem Ziel, die Angebote der Abfallentsorgung und die damit verbundenen Kosten zu optimieren. Aufgrund des Krieges in der Ukraine, der sehr hohen Energiekosten und den damit verbundenen kalkulatorischen Risiken für potenzielle Auftragnehmer, ergab das Ausschreibungsergebnis in allen Losen Mehrkosten ab dem Jahr 2023.

4. Chancen- und Risikobericht

Die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung wurden übernommen, um die Abfallwirtschaft nach den heutigen Erkenntnissen der ökologischen Wiederverwertbarkeit des Abfalls auszurichten. Gleichzeitig sollte der Service für die Bürger gesteigert werden. Beide Ziele sind bereits jetzt in einem erheblichen Maße erreicht. Die Restabfallmenge hat sich deutlich reduziert, das Wertstoffzentrum wird von den Bürgern sehr rege angenommen. Zudem konnte die Menge der erfassten Wertstoffe signifikant gesteigert werden.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Risikodokumentation, die dem Werksausschuss in seiner Sitzung vom 20.06.2017 zur Kenntnis gegeben wurde. Das Rechnungsprüfungsamt prüft alle Vergaben und führt eine lückenlose Visakontrolle ab 5.000 € durch. Zudem erfolgen regelmäßig Informationen über die Entwicklung der Abfallwirtschaft im Werksausschuss. Hier wird insbesondere auf die aktuelle Mengenentwicklung im Holsystem und auf die Mengenentwicklung der häufigsten und kostenträchtigsten Abfallarten am Wertstoffzentrum hingewiesen. Zudem wird für den Bereich des Wertstoffzentrums die Kosten-Erlös-Situation unter Einbeziehung des Nutzungsentgelts im Vergleich zum Kalkulationsansatz dargestellt.

Es liegen keine bestandsgefährdenden Risiken für den Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig vor.

Merzig, den 05. September 2022

Der Bürgermeister
als Werkleiter

Marcus Hoffeld

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	Der Eigenbetrieb ist für die örtliche Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig zuständig.
Geschäftsräume	Der Betrieb übt seine Tätigkeit in den Geschäftsräumen der Kreisstadt Merzig in Merzig aus.
Personal	Der Betrieb beschäftigt kein eigenes Personal, die Personalgestellung erfolgt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Kreisstadt Merzig.
Wesentliche Verträge	<p>Entsorgungsvertrag mit Remondis GmbH vom 24. März 2016/9. Juni 2016 über die Sammlung von Restabfall, Bioabfall, PPK-Fraktion und Sperrmüll, Behälterdienst für Restabfall, Bioabfall und PPK, Beförderung der in der Kreisstadt Merzig eingesammelten Abfälle bis zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen (des EVS) sowie die Verwertung der eingesammelten PPK-Fraktion und des eingesammelten Sperrmülls für das Entsorgungsgebiet Kreisstadt Merzig. Der Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2017 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die im Vertrag enthaltene Verlängerungsoption für die Kreisstadt Merzig wurde geltend gemacht, sodass sich der Vertrag bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat.</p> <p>Vertrag mit Remondis GmbH (vormals Veolia Umweltservice West GmbH) vom 22./30. März 2010 über die Einrichtung und den Betrieb des Wertstoffzentrums einschließlich der Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Der Vertrag gilt ab dem 1. Januar 2011 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die im Vertrag enthaltene Verlängerungsoption für die Kreisstadt Merzig wurde geltend gemacht, sodass sich der Vertrag bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurden die Tätigkeiten der Veolia Umweltservice West GmbH vollständig von der Remondis GmbH übernommen. Die Remondis GmbH ist in die bestehenden Verträge mit der Kreisstadt Merzig eingetreten.</p>

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Genehmigung	Die Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig wird als nicht-wirtschaftliches Unternehmen/Einrichtung der Kreisstadt Merzig ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG und der EigVO Saar sowie nach der Betriebssatzung geführt. Einer Genehmigung bedurfte es nicht.
Firma	Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig
Sitz	Merzig
Satzungen	<p>Im Berichtsjahr galten folgende Satzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebssatzung vom 25. März 2010, basierend auf dem Stadtratsbeschluss vom 25. März 2010 • Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2016 • Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 • Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum vom 23. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Benutzungs- und Entgeltordnung vom 23. Dezember 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021
Organe	Werkleitung, Werksausschuss und Stadtrat
Werkleitung	Die Werkleitung obliegt gemäß § 5 der Betriebssatzung dem Bürgermeister der Kreisstadt Merzig.
Werksausschuss	Nach § 6 der Betriebssatzung sind die Mitglieder des Eigenbetriebes innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig gleichzeitig Mitglieder des Werksausschusses des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig. Die Aufgaben des Werksausschusses sind in § 7 der Betriebssatzung festgelegt. Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe den Anhang in Anlage 1.3.
Gegenstand	Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 EVSG und § 5 SAWG und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG.
Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital	EUR 110.000,00

Vorjahresabschluss

In der Stadtratssitzung am 20. Oktober 2022 ist

- (1) der von der Werkleitung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig zum 31. Dezember 2020 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden;
 - (2) über die Gewinnverwendung entschieden worden. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
-

Anlage 4 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahres- abschlusses zum 31. Dezember 2021

I. Bilanz Aktiva	1
A. Anlagevermögen	1
Sachanlagen	1
B. Umlaufvermögen	2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2
2. Forderungen gegenüber der Stadt	2
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2
II. Bilanz Passiva	3
A. Eigenkapital	3
B. Rückstellungen	3
1. Steuerrückstellungen	3
2. Sonstige Rückstellungen	4
C. Verbindlichkeiten	4
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	4
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5
III. Gewinn- und Verlustrechnung	6
1. Umsatzerlöse	6
2. Sonstige betriebliche Erträge	6
3. Materialaufwand	7
Aufwendungen für bezogene Leistungen	7
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	9
10. Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	9

I. Bilanz Aktiva

A. Anlagevermögen		EUR	889.200,75
	Vorjahr	EUR	918.073,03

Sachanlagen		EUR	889.200,75
	Vorjahr	EUR	918.073,03

Zusammensetzung

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	110.000,00	110.000,00
2. Bauten auf eigenen Grundstücken	683.546,95	738.340,95
3. Techn. Anlagen und Maschinen	5.196,70	5.815,20
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	90.457,10	63.916,88
	889.200,75	918.073,03

Die Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Das Grundstück wurde zum 1. Januar 2010 von der Kreisstadt Merzig im Wege der Sacheinlage in Höhe von TEUR 110 in den Eigenbetrieb eingebracht.

Unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist der Bestand an Müllgefäßen mit einem Festwert nach § 240 Abs. 3 HGB in Höhe von TEUR 89 ausgewiesen. Im vorangegangenen Berichtsjahr hat eine Überprüfung des Festwerts stattgefunden, daraus resultiert eine Wertanpassung von insgesamt TEUR 55. Der bisherige Festwert von TEUR 38 wird so lange um die Anschaffungskosten neu angeschaffter Müllgefäße aufgestockt, bis der neu bewertete Festwert von TEUR 93 erreicht ist. Nach der Zuschreibung im Vorjahr in Höhe von TEUR 24 wurden im Berichtsjahr weiterhin TEUR 27 zugeschrieben.

Ein Anlagennachweis ist Bestandteil des Anhangs, siehe Anlage 1.3. Die Entwicklung der Anlagen ist aus dem Anlagennachweis ersichtlich.

B. Umlaufvermögen		EUR	785.368,56
	Vorjahr	EUR	448.147,40

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		EUR	785.368,56
	Vorjahr	EUR	448.147,40

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		EUR	310.740,77
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 310.448,49 (i. Vj. EUR 189.840,36) –	Vorjahr	EUR	189.840,36

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus Forderungen gegen Private aus der Sperrmüllentsorgung in Höhe von TEUR 21, Forderungen aus Mitbenutzungsentgelten in Höhe von TEUR 282, Forderungen aus Nebenentgelten in Höhe von TEUR 4,5 sowie aus Forderungen aus dem Nutzungsentgelt für das Wertstoffzentrum in Höhe von TEUR 3.

2. Forderungen gegenüber der Stadt		EUR	471.815,03
– davon Bankbestand EUR 425.601,38 (i. Vj. 158.154,06) –	Vorjahr	EUR	249.887,05

Im Einzelnen:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Kassenbestand	425.601,38	158.154,06
Abfallbeseitigungsgebühren aktuelles Geschäftsjahr	46.213,65	91.732,99
	471.815,03	249.887,05

3. Sonstige Vermögensgegenstände		EUR	2.812,76
	Vorjahr	EUR	8.419,99

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Vorsteuerbeträge aus dem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art ausgewiesen, die im Folgejahr 2022 abzugsfähig sind.

II. Bilanz Passiva

A. Eigenkapital		EUR	513.386,54
	Vorjahr	EUR	232.809,86

Zusammensetzung

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
I. Stammkapital	110.000,00	110.000,00
II. Gewinnvortrag (+)/Verlustvortrag (-)	122.809,86	207.764,67
III. Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	280.576,68	-84.954,81
Eigenkapital	513.386,54	232.809,86

B. Rückstellungen		EUR	115.900,00
	Vorjahr	EUR	38.000,00

1. Steuerrückstellungen		EUR	52.400,00
	Vorjahr	EUR	16.000,00

Entwicklung

	Stand 1.1.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuerrückstellungen					
Gewerbesteuerrückstellung	7.500,00	0,00	0,00	17.200,00	24.700,00
Körperschaftsteuerrückstellung	8.500,00	0,00	0,00	19.200,00	27.700,00
	16.000,00	0,00	0,00	36.400,00	52.400,00

Die Steuerrückstellungen betreffen den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art.

2. Sonstige Rückstellungen		EUR	63.500,00
	Vorjahr	EUR	22.000,00

Entwicklung

	Stand 1.1.2021	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen					
Abschlussprüfung 2020	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
Abschlussprüfung 2021	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
Steuererklärungen	0,00	0,00	0,00	7.000,00	7.000,00
Ausstehende Rechnungen	14.000,00	0,00	0,00	26.500,00	40.500,00
	22.000,00	0,00	0,00	41.500,00	63.500,00

In den Rückstellungen sind die erkennbaren Verpflichtungen berücksichtigt.

C. Verbindlichkeiten		EUR	1.045.413,08
	Vorjahr	EUR	1.095.410,57

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		EUR	623.559,84
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 43 (i. Vj. TEUR 43) –	Vorjahr	EUR	666.454,40

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist das Darlehen zur Errichtung des Wertstoffzentrums ausgewiesen. Die jährliche Tilgung laut Tilgungsplan beträgt TEUR 43.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		EUR	125.398,89
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 125 (i. Vj. TEUR 398) –	Vorjahr	EUR	398.488,13

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt		EUR	225.732,06
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 226 (i. Vj. TEUR 0) –	Vorjahr	EUR	0,00

4. Sonstige Verbindlichkeiten		EUR	70.722,29
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 71 (i. Vj. TEUR 31) –	Vorjahr	EUR	30.508,04
– davon aus Steuern TEUR 71 (i. Vj. TEUR 31) –			

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 50 aus dem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art sowie Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Höhe von TEUR 21 aus dem hoheitlichen Bereich.

III. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse		EUR	2.941.434,90
	Vorjahr	EUR	2.643.801,02

Zusammensetzung

	2021	2020
	EUR	EUR
Abfallbeseitigungsgebühren	2.214.644,69	2.160.326,25
Erträge Mitbenutzungsentgelte DS	136.771,38	133.330,24
Verwertungserlöse Papier	311.546,53	92.671,74
Nutzungsentgelte Wertstoffzentrum	69.068,20	66.482,74
Pacht Wertstoffzentrum	56.760,00	56.760,00
Erträge Kostenerstattungen DS	41.967,24	53.367,06
Erlöse Sperrmüll	46.029,00	43.733,00
Verwaltungsgebühren Gefäß austausch	30.066,50	26.884,56
Verwertungserlöse Wertstoffzentrum	34.581,36	10.245,43
	2.941.434,90	2.643.801,02

Die Abfallbeseitigungsgebühr wurde auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert am 23. Dezember 2021, errechnet. Auf den Gesamtumsatz i. H. v. TEUR 2.941 entfallen TEUR 286 auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art.

2. Sonstige betriebliche Erträge		EUR	14.589,21
	Vorjahr	EUR	10.215,71

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus Erstattungen Transportkostenausgleich 2020 i. H. v. TEUR 7 und 2021 i. H. v. TEUR 7.

3. Materialaufwand		EUR	2.301.999,35
	Vorjahr	EUR	2.401.317,38

Aufwendungen für bezogene Leistungen		EUR	2.301.999,35
	Vorjahr	EUR	2.401.317,38

Zusammensetzung

	2021	2020
	EUR	EUR
Überörtlicher Beitrag an den EVS	817.960,09	926.715,20
Fremdleistungen Abfallentsorgung	1.473.745,29	1.460.366,95
Erstattung Eigenkompostierung	6.191,99	6.175,15
Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.101,98	8.060,08
	2.301.999,35	2.401.317,38

Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art TEUR 136.

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		EUR	55.619,50
	Vorjahr	EUR	55.719,00

Siehe Anlagenachweis als Bestandteil des Anhangs (Anlage 1.3). Von den Abschreibungen entfallen TEUR 1 auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		EUR	244.634,85
	Vorjahr	EUR	235.982,53

Zusammensetzung

	2021	2020
	EUR	EUR
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	216.705,61	221.204,80
Übrige Geschäftsausgaben	1.394,24	994,71
Abschr. auf Forderungen (Niederschlagung)	30,00	0,00
Rechts- u. Beratungskosten/Prozesskosten	10.992,18	5.275,51
Sonstige Grundstückskosten	170,88	162,87
Sonstige betriebliche Aufwendungen	241,94	244,64
Jahresabschlussprüfung	8.100,00	8.100,00
Erstellung Steuererklärungen	7.000,00	0
	244.634,85	235.982,53

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen TEUR 23 auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art.

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		EUR	712,70
– davon gegenüber der Stadt TEUR 1 (i. Vj. TEUR 1) –	Vorjahr	EUR	1.086,17

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR	23.356,19
– davon gegenüber der Stadt EUR 463,21 (i. Vj. EUR 26,07) –	Vorjahr	EUR	24.428,94

Von den Zinsaufwendungen entfallen TEUR 0,5 auf den steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art.

8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		EUR	331.126,92
	Vorjahr	EUR	-62.344,95

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		EUR	50.550,24
	Vorjahr	EUR	22.609,86

Von den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen TEUR 36 auf Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer des steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art sowie TEUR 14 Kapitalertragsteuer auf den hoheitlichen Bereich.

10. Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)		EUR	280.576,68
	Vorjahr	EUR	-84.954,81

Im Jahresgewinn 2021 ist ein Gewinn aus dem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art in Höhe von TEUR 89 enthalten.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Zuständig für den Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig sind nach § 4 der Betriebssatzung die Werkleitung, der Werksausschuss und der Stadtrat. Zusammensetzung und Aufgabenverteilung bestimmen §§ 5 bis 8 der Betriebssatzung. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Der Werksausschuss trat im Wirtschaftsjahr zu drei ordentlichen Sitzungen zu Fragen des Betriebs für örtliche Abfallentsorgung zusammen. Genehmigte Protokolle lagen uns vor. Die Arbeitsgruppe Abfall trat im Wirtschaftsjahr zu drei ordentlichen Sitzungen zu Fragen des Betriebs für örtliche Abfallentsorgung zusammen. Genehmigte Protokolle lagen uns vor. Der Stadtrat behandelte in einer Sitzung Fragen des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung. Genehmigte Protokolle lagen uns ebenfalls vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter ist

- Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Merzig GmbH, Merzig,
- Aufsichtsratsvorsitzender der Netzwerke Merzig GmbH, Merzig,
- Aufsichtsratsvorsitzender der Merziger Bäder-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merzig,
- Aufsichtsratsvorsitzender der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH, Merzig,
- Aufsichtsratsvorsitzender der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG, Merzig,
- Vorsitzender des Werksausschusses (ohne Stimmberechtigung) des Eigenbetriebes für örtliche Abfallentsorgung, Merzig,

- Aufsichtsratsmitglied bei der Saarschleifenland Tourismus GmbH, Merzig,
- Aufsichtsratsmitglied bei der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Saar mbH, Neunkirchen
- Aufsichtsratsmitglied bei dem EVS (seit 1. Oktober 2019).

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Sitzungsgelder sind anteilig in den Verwaltungskosten der Kreisstadt enthalten. Die Vergütung des Werkleiters wird im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung der Kreisstadt Merzig auf den Eigenbetrieb umgelegt. Eine individualisierte Angabe im Anhang des Jahresabschlusses erfolgt nicht. Eine Begründung hierfür liegt nicht vor.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Nach § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung hat der Eigenbetrieb kein eigenes Personal. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages der Bediensteten der Kreisstadt Merzig. Die einzelnen, im Rahmen der örtlichen Abfallentsorgung anfallenden Aufgaben sind nach dem Produktplan den jeweiligen Produktverantwortlichen zugewiesen und nach dem Organigramm einem Fachbereich zugeordnet. Es erfolgen regelmäßige Überprüfungen und bedarfsgerechte Anpassungen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anzeichen, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren worden wäre.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Juni 2007 haben sämtliche Mitarbeiter der Kreisstadt Merzig Erklärungen unterzeichnet, in denen sie über die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung vom 19. Dezember 2000 informiert und auf strafrechtliche Konsequenzen im Falle einer Korruption hingewiesen wurden. Des Weiteren existiert eine Rundverfügung zur Korruptionsverhütung vom 7. Januar 2011. Die entsprechenden Erklärungen wurden eingesehen. Beide Erklärungen sind im Intranet der Kreisstadt Merzig für deren Mitarbeiter zugänglich. Eine nach dem 7. Januar 2011 dokumentierte Vorkehrung zur Korruptionsbekämpfung existiert auskunftsgemäß nicht.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gelten die für die Stadtverwaltung Merzig bestehenden Dienstanweisungen und Regelungen, im Einzelnen:

- Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA)
- Dienstanweisung über die Ausführung des Haushaltsplanes (DAPlan)
- Geschäftsordnung des Stadtrates

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die relevanten Verträge werden durch den Eigenbetrieb bzw. die betroffenen Geschäftsbereiche der Kreisstadt im Rahmen einer papierhaften Dokumentenablage ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das vorhandene Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft. Vor Beginn eines jeden Jahres wird ein Wirtschaftsplan gemäß den Vorgaben der EigVO von dem Ressort Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Ressort Finanzen aufgestellt. Weitere Planungsrechnungen sind unseres Erachtens nicht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung der Plandaten wird (durch Soll-Ist-Vergleiche) überwacht. Größere Abweichungen vom Wirtschaftsplan werden auf ihre Ursachen hin untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Größe des Rechnungswesens einschließlich der Kostenrechnung entspricht den Belangen des Betriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle besteht über die „kassenmäßige“ Anbindung an die Kreisstadt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Kassenführung erfolgt durch die Stadtkasse. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geltenden Regelungen im Bereich des Finanzmanagements nicht eingehalten worden sind.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Fachbereiche Finanzmanagement und Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung der Kreisstadt, der Einzug der Abfallbeseitigungsgebühren durch die Stadtkasse der Kreisstadt. Die Beitreibung ausstehender Forderungen erfolgt über die Stadtkasse bzw. über die Vollstreckungsstelle bei der Kreisstadt Merzig. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Zudem haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb ist in das interne Kontrollsystem der Kreisstadt eingebunden. Das Rechnungsprüfungsamt führte bis einschließlich 2018 ab EUR 1.000,00 eine lückenlose Visakontrolle durch. Seit 2019 erfolgt eine lückenlose Visakontrolle ab EUR 5.000,00. Der Eigenbetrieb führt eine Abweichungsanalyse der Ist-Zahlen von den Soll-Zahlen laut Wirtschaftsplan durch.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Anteile an Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Risikodokumentation. Der Werksausschuss hat in der Sitzung vom 20. Juni 2017 die Risikodokumentation zum 30. Juni 2017 zur Kenntnis genommen. Eine Aktualisierung der Risikodokumentation nach dem 30. Juni 2017 hat auskunftsgemäß nicht stattgefunden. Gegenüber dem Werksausschuss wurde insbesondere auf die aktuelle Mengenentwicklung im Holsystem und auf die Mengenentwicklung der häufigsten und kostenträchtigsten Abfallarten am Wertstoffzentrum hingewiesen. Zudem wurde für den Bereich des Wertstoffzentrums die Kosten-Erlös-Situation unter Einbeziehung des Nutzungsentgelts im Vergleich zum Kalkulationsansatz dargestellt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die realisierten bzw. eingeleiteten Maßnahmen sind hinsichtlich des Risikoumfeldes des Eigenbetriebs angemessen. Es ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die unter 4a) aufgeführten einzelnen Elemente eines Risikofrüherkennungssystems sind unseres Erachtens ausreichend dokumentiert. Ein Risikohandbuch existiert bislang nicht.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

In den geplanten Richtlinien zum Risikomanagement soll festgelegt werden, dass das System kontinuierlich den aktuellen Entwicklungen des Betriebes anzupassen ist. Eine solche kontinuierliche Abstimmung und Anpassung der Frühwarnsignale und Maßnahmen ist zurzeit auskunftsgemäß nicht dokumentiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte werden von dem Betrieb auskunftsgemäß nicht getätigt und haben wir im Rahmen unserer durchgeführten Prüfung auch nicht festgestellt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, siehe 5a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt, siehe 5a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt, siehe 5a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt, siehe 5a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt, siehe 5a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Interne Revision besteht nicht; der Eigenbetrieb ist in das interne Kontrollsystem der Kreisstadt eingebunden. Das Rechnungsprüfungsamt führte bis einschließlich 2018 ab EUR 1.000,00 eine lückenlose Visakontrolle durch. Seit 2019 erfolgt eine lückenlose Visakontrolle ab EUR 5.000,00.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe 6a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Werksausschusses bzw. des Stadtrates zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine derartige Kreditgewährung fand im Berichtsjahr nicht statt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Zustimmungspflicht umgangen wurde, ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, nach denen die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften oder der Betriebsatzung stehen oder notwendige Genehmigungen oder Beschlüsse fehlten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen sind im Wirtschaftsplan aufgeführt; der Plan enthält auch die Finanzierung der Maßnahmen. Aufgrund der Aufgabenstellung des Betriebes können Investitionen jedoch nicht nur unter reinen Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten betrachtet werden, sondern sind auch an gesetzliche Vorgaben gebunden. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen von Bedeutung getätigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Siehe Fragenkreis 3b). Abweichungen werden erkannt und die Ursachen der Abweichungen untersucht. Ergeben sich während der Ausführung der Investitionen Ansatzüberschreitungen, wird eine eventuell erforderliche Genehmigung durch den Werksausschuss eingeholt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht festgestellt, dass für die Investitionsmaßnahmen festgelegten Budgets wesentlich überschritten worden sind.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen einschlägige Vergaberegeln festgestellt. Im Übrigen wird die Einhaltung dieser Regelungen vom Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Merzig überwacht.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, liegen nur in geringem Umfang vor. Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Konkurrenzangebote nicht eingeholt werden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Berichtsjahr wurde dem Werksausschuss in drei und dem Stadtrat in einer Sitzung über Belange des Betriebes Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unserer Einschätzung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung ist nach unseren Erkenntnissen erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch lag nicht vor.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung festgestellt.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung existiert nicht. Allerdings wurde eine Vermögenseigenschadenversicherung abgeschlossen, die auch die Mitglieder der Vertretungskörperschaft mit einbezieht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr haben wir keine Hinweise auf Interessenkonflikte im oben genannten Sinne erhalten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

In wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung erfolgt durch Kassenkredite bei der Kreisstadt Merzig sowie durch ein Darlehen bei einer Bank. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 30,7 % (i. Vj. 17,0 %). Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nach unseren Erkenntnissen nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb wird in keinen Konzernverbund einbezogen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2021 keine derartigen Mittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Zur Eigenkapitalausstattung siehe Fragenkreis 12a). Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht. Der Eigenbetrieb verfolgt im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit keine Gewinnerzielungsabsicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss (TEUR 280) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Diese Verwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Verpackungsgesetzes wurde mit den Systemen erstmalig eine Abstimmungsvereinbarung über die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 Verpackungsgesetz geschlossen, welche zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Damit wurde rückwirkend zum 1. Januar 2020 die Deklaration eines Betriebs gewerblicher Art „Abfallentsorgung/Duales System“ (kurz BgA) erforderlich. Der Eigenbetrieb Abfall ist in geringem Umfang unternehmerisch i. R. d. BgA und im überwiegenden Teil nicht unternehmerisch im hoheitlichen Bereich tätig. Der BgA umfasst nur die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Verpackungsabfall (die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfall PPK, die Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführten Sammlungen sowie die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Reinigung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen). Auf den BgA entfällt ein Jahresüberschuss von TEUR 89.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass das Jahresergebnis 2021 durch einmalige Vorgänge entscheidend geprägt wurde.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass der Leistungsaustausch mit der Kreisstadt nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt wird.

d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Der Eigenbetrieb zahlt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, dass verlustbringende Geschäfte getätigt wurden.

b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Derartige Maßnahmen waren nicht notwendig. Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe 16 a)

Anlage 6

Allgemeine Auftrags- bedingungen

2022/1730
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 22.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig wird beschlossen.

Sachverhalt

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen wurde von der AG Abfall beschlossen, dass ab dem kommenden Jahr neben der 240-Liter-Papiertonne zusätzlich die Nutzung eines 1.100-Liter-Containers angeboten wird. Derartige Container dürfen ausschließlich bei privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (bspw. Schulen und Kindergärten) aufgestellt und genutzt werden, da die Stadt ansonsten in Konkurrenz zu privaten Entsorgern und deren gewerbliche Sammlung treten würde.

Die beigelegte Satzungsänderung trägt den vorgenannten Umständen Rechnung.

Anlage/n

- 1 Änderung der Abfallsatzung (öffentlich)

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig

	alte Fassung	neue Fassung
§ 17	<p>Batterieeinsammlung</p> <p>(1) Batterien - mit Ausnahme von Kfz-Batterien - werden über Altbatteriesammelgefäße im Stadtgebiet eingesammelt. In die Sammelgefäße dürfen nur Batterien eingefüllt werden, soweit dies nach der Bauart des Gefäßes möglich ist.</p> <p>(2) Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung in Batteriesammelgefäße der Stadt ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Standorte der Altbatteriesammelgefäße werden durch die Stadt öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften entsprechend.</p>	<p>Batteriesammlung</p> <p>Batterien aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen werden am Wertstoffzentrum angenommen. Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung ausgenommen. Durch die Stadt können Mengenbegrenzungen je Anlieferung vorgenommen werden.</p>
§ 19 Abs.1	<p>Altpapier und Druckerzeugnisse, die in Haushaltungen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über das Erfassungssystem für Verkaufsverpackungen entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in dafür aufgestellten Depotcontainern (Bringsystem) und mittels Altpapiertonnen (Holsystem) gesammelt</p>	<p>Altpapier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über Depotcontainer und mittels Papiertonnen in den Größen 240 Liter und 1.100 Liter gesammelt.</p>
§ 19 Abs.2	<p>Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer gelegt werden.</p>	<p>Altpapier, Pappe und Kartonagen dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Die Materialien dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer oder Papiertonnen gelegt werden.</p>
§ 25	<p>Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.</p>

2022/1731
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 22.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum, sowie die Neufassung der Anlage 1 werden wie vorgeschlagen beschlossen.

Sachverhalt

Zum 31.12.2022 läuft der Dienstleistungsvertrag mit der Betreiberfirma des Wertstoffzentrums aus. Aus diesem Grund musste eine europaweite Ausschreibung durchgeführt werden. Zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses fanden im Vorfeld Beratungen in der Arbeitsgruppe Abfall statt und es wurden Festlegungen getroffen, welche Änderungen im Bereich des Wertstoffzentrums erfolgen sollen. Die folgenden Änderungen wurden in der AG Abfall besprochen und beschlossen, sowie in der vergangenen Sitzung des Werksausschusses am 05.10.2022 vorgestellt.

Öffnungszeiten

<u>bislang</u>	<u>Ab 2023</u>
<u>Montags 10-16 Uhr</u>	<u>Montags 12-18 Uhr</u>
<u>Dienstags 07-15 Uhr</u>	<u>Dienstags 09-16 Uhr</u>
<u>Mittwochs 12-18 Uhr</u>	<u>Mittwochs 12-18 Uhr</u>
<u>Donnerstags 10-16 Uhr</u>	<u>Donnerstags 09-16 Uhr</u>
<u>Freitags 12-18 Uhr</u>	<u>Freitags 12-18 Uhr</u>
<u>Samstags 08-16 Uhr</u>	<u>Samstags 08-16 Uhr</u>

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis werden die Öffnungszeiten optimiert. Problematisch sind die sehr unterschiedlichen Zeiten, diese sind für den Bürger schlecht zu merken. Die Frühöffnung dienstags wird nur selten genutzt, hier sind in den ersten 2 Stunden oftmals

weniger als 5 Anlieferungen zu verzeichnen. Auch schließt das WSZ nur an diesem Tag bereits um 15 Uhr, während an allen anderen Tagen bis 16 Uhr geöffnet ist. Montags ist die Absteuerung der samstags angenommenen Materialien schwierig, insbesondere wenn samstags hohe Nutzerzahlen zu verzeichnen sind. Bis 10 Uhr können regelmäßig max. 2 Container abgefahren werden, was dazu führt, dass mitunter Container die samstags bspw. um 15 Uhr bereits voll sind, montags um 10 Uhr noch nicht sicher wieder zur Verfügung stehen.

Durch die Änderung der Öffnungszeiten werden die Zeiten insgesamt mehr vereinheitlicht, montags bleibt mehr Zeit um Container zu tauschen und insgesamt orientieren sich diese Zeiten stärker an der Nachfrage. Insgesamt beträgt die Öffnungszeit auch weiterhin 40 Stunden pro Woche. Nach den derzeit gültigen Regelungen wird Nutzern der Einlass bis zum Ende der Öffnungszeit gewährt. Das anschließende Bezahlen und Abladen führt unweigerlich zu Überstunden beim Personal, da erst nach der letzten Anlieferung der Kassenabschluss durchgeführt werden kann und auch das Abladen begleitet werden muss. Analog zu vielen anderen Wertstoffhöfen, soll zukünftig der Zusatz erfolgen „Der letzte Einlass erfolgt 15 Minuten vor der Schließung.“

Feuerlöscher

Bisher waren Feuerlöscher nicht in der Annahmepalette enthalten und den Bürger konnte keine Abgabemöglichkeit im Stadtgebiet genannt werden. Daher wurden Feuerlöscher in die Annahmepalette aufgenommen. Eine gestaffelte Gebühr je nach Größe des Löschers wäre ziel- und sachgerecht.

Änderung der Abfallfraktion „Baumischabfälle“ in „gipshaltige Abfälle“

Der Begriff Baumischabfall ist so weitläufig, dass neben den eigentlich gewollten Materialien wie Rigipsplatten, nahezu alle nichtgefährlichen Abfälle aus dem Baubereich darunterfallen würden und für einen derart befüllten Container hohe Verwertungskosten zu zahlen sind. Aus diesem Grund wurde bereits seit vielen Jahren die Definition enger gefasst und der Container bereits jetzt nur für „gipshaltige Abfälle“ genutzt. Im Rahmen der Neuausschreibung erfolgt nun die entsprechende Anpassung der Benutzungsordnung.

Aufteilung der Sammelfraktion Sperrmüll in klassischen Sperrmüll und sperrige Bauabfälle

Derzeit werden einige Materialien als Sperrmüll angenommen, die nicht zum klassischen Sperrmüll gehören, aber darüber entsorgt werden können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Abfälle aus dem Baubereich, wie bspw. Dachpappe, Sandwichplatten, Trittschalldämmung, Laminatböden mit verklebter Trittschalldämmung, oder Korkfußböden. Bei einer Reduzierung auf die klassische Definition von Sperrmüll, würden die o.g. Beispiele zukünftig nicht mehr angenommen. Die klassische Definition sieht für Sperrmüll folgendes vor: „Haushaltsgegenstände, die nicht in die zugelassenen Abfallgefäße passen, keiner weiteren Verwertung mehr zuzuführen sind und bei einem Umzug üblicherweise mitgenommen würden.“ Diese Definition sollte zur Klarstellung in die Benutzungs- und Entgeltordnung des WSZ aufgenommen werden.

Damit insgesamt keine Reduzierung der angenommenen Materialien erfolgt, werden die vorgenannten Bauabfälle über einen neuen Container „Sperrige Bauabfälle“ angenommen. Hierfür muss, wie bei den übrigen Fraktionen auch, eine Höchstmenge festgelegt werden, welche pro an die Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück täglich angeliefert werden darf. Die Verwaltung schlägt hier 1 m³ vor, auch vor dem Hintergrund, dass die genannten Materialien im Vergleich zu Haushaltsgegenständen überwiegend geringere Volumina, aber ein höheres Gewicht haben und zum Transport meist platzsparend stapelbar sind.

Nutzungsentgelt

Die Kernaufgabe des Wertstoffzentrums war eine Abgabemöglichkeit für verwertbare Materialien zu bieten, die sonst über das Restabfallgefäß entsorgt werden würden. Dieser Aufgabe wird die Einrichtung in hohem Maße gerecht, was sich an den Nutzerzahlen und den angelieferten Mengen nachvollziehen lässt. Jedoch nehmen die Mengen von Materialien aus Bau- Abriss-, oder Renovierungsarbeiten seit Jahren kontinuierlich zu und verursachen entsprechende Kosten. Das derzeit geltende Nutzungsentgelt (NEG) wurde seit seiner Einführung im Jahr 2013 nicht angepasst, wohingegen Transport- und Verwertungspreise bei den meisten Abfallarten stetig gestiegen sind.

Im Hinblick auf einen der Grundgedanken bei der Übernahme der örtlichen Abfallentsorgung in eigener Zuständigkeit, nämlich möglichst verursachergerechte Gebühren zu erheben (wer das WSZ stärker nutzt, soll sich auch stärker an den Kosten beteiligen) schlägt die Verwaltung folgende Anpassung des Nutzungsentgelts vor:

- Bei der Anlieferung von kostenpflichtigen Haushaltsgegenständen, mittels PKW, oder großem Anhänger (bislang 4 €, bzw. 10 €) bleibt das Nutzungsentgelt gleich. Lediglich bei Anlieferung mittels eines kleinen Anhängers erhöht sich das NEG von 5 € auf 7 €. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der bisherige Abstand zwischen einem durchschnittlichen PKW und einem kleinen Anhänger, mit nur einem 1 € zu gering war, da mittels eines kleinen Anhängers verhältnismäßig mehr Material transportiert werden kann.
- Aufgrund der hohen Zunahme bei der Abgabe von Baumaterialien - die in dieser Masse früher niemand über sein Restabfallgefäß hätte entsorgen können - , soll hierfür eine stärkere und damit verursachergerechtere Kostenbeteiligung erfolgen. Bei der Anlieferung von Baumaterialien mittels PKW steigt das NEG von 4 € auf 7 €. Erfolgt die Anlieferung mittels eines kleinen Anhängers, steigt das NEG von 5 € auf 10 € und bei der Anlieferung mittels eines großen Anhängers von 10 € auf 15 €

Am Beispiel eines kleinen Anhängers wird deutlich, dass sich das NEG zwar verdoppelt, dies aber immer noch vergleichsweise günstig ist. So schlägt die Anlieferung eines kleinen Anhängers mit Bauholz beim EVS in Losheim bereits mit 20 € zu Buche, während die nächste Preisstufe „großer Anhänger“ dort erst gar nicht möglich ist.

Mengenbegrenzung

Die bestehenden Mengenbegrenzungen gelten pro Abfallfraktion, Tag und Objekt, sodass die Mengenbegrenzungen kumuliert werden können. Personen mit entsprechend großen Fahrzeugen, Anhängern, oder Traktoren könnten somit die Grenzen mehrerer Abfallfraktionen ausschöpfen, entrichten das Nutzungsentgelt jedoch nur für eine Anlieferung. Die Verwaltung schlägt vor, eine über alle Abfallfraktionen hinweg geltende, insgesamt maximale Anliefermenge in Höhe von 5 m³ festzulegen.

Anlage/n

- 1 Änderung der BuEO des WSZ (öffentlich)

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Wertstoffzentrum, sowie der Anlage 1

	alte Fassung	neue Fassung
§ 4	Das Wertstoffzentrum darf nur während der nachstehenden Öffnungszeiten benutzt werden: Die Anlage ist jeweils montags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage keine Feiertage sind. Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.	Das Wertstoffzentrum darf nur während der nachstehenden Öffnungszeiten benutzt werden: Die Anlage ist jeweils montags, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, sofern diese Tage keine Feiertage sind. Der letzte Einlass erfolgt 15 Minuten vor der Schließung. Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
§ 5 Abs.7		Unabhängig von den in der Anlage 1 festgelegten Mengenbegrenzungen für die einzelnen Abfallfraktionen, beträgt die maximale Anliefermenge pro Tag und pro an die Abfallentsorgung angeschlossenes Grundstück 5 m ³ .
§ 6 Abs.1	Es werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten und ähnlicher Herkunft aus dem Stadtgebiet angenommen. Diese müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zugeführt werden. Die Sammlung erfolgt gemäß § 14 ElektroG.	Es werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten und ähnlicher Herkunft aus dem Stadtgebiet angenommen. Diese müssen der Getrenntsammlung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zugeführt werden. Die Geräte müssen vom Anliefernden selbstständig abgeladen und auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Sammlung erfolgt gemäß § 14 ElektroG.
§ 12	Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.	Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1 Neufassung

Sammelstruktur des Wertstoffzentrums

Sammelfraktion am Wertstoffzentrum	Mengenbegrenzung pro Tag und pro ange-schlossenes Grundstück	Entgelt
Altholz (Kategorie A I, II u. III), naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel	2 m ³	kostenpflichtig
Altholz (Kategorie A IV), mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, sowie sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz, sowie teerölhaltiges Altholz	1 m ³	kostenpflichtig
Altkleider, sofern noch trag- bzw. benutzbar, Bettwäsche, Gardinen, Handtücher, Tischdecken, Schuhe, Federbetten		kostenlos
Altreifen und Gummiprodukte, Pkw-, Zweirad-, Anhänger und Wohnwagenreifen (keine Lkw-, Traktor- oder Baumaschinenreifen) und zwar mit und ohne Felge, sowie sonstige Gummiprodukte	Max. 12 Reifen, ohne Felge Max. 12 Reifen, mit Felge sonstige Gummiprodukte	3,00 €/Stück 4,00 €/Stück kostenpflichtig
Asbestzementgebundene Abfälle	1 m ³	0,30 €/kg
Fenster inklusive Rahmen	Max. 5 Stück	25,00 €/Stück
Gipshaltige Abfälle, bspw. Gipskartonplatten	0,5 m ³	kostenpflichtig
Verkaufsverpackungen aus Glas (Hohlglas), farbgetrennt, Flaschen und Konservenbehälter aus Glas, getrennt nach Farben: weiß, grün und braun	Haushalts- üblich	kostenlos
Hartkunststoffe: Gegenstände aus reinem Hartkunststoff wie z.B. Schüsseln, Körbe, Gießkannen, Gartenstühle, Blumenkästen, keine Verkaufsverpackungen	2 m ³	kostenlos

Bauschutt	<p>Max. 5 Eimer à 10 Liter in loser Schüttung, und</p> <p>1 Wasch- oder Spülbecken, und</p> <p>1 Toiletten-schüssel und</p> <p>1 Duschtasse</p>	<p>0,50 € pro angefangenem Eimer</p> <p>3 €</p> <p>3 €</p> <p>4 €</p>
Leichtverkaufsverpackungen in Gelben oder transparenten Säcken	10 Säcke	0,50 € pro 60-Liter Sack
Flachglas mit und ohne Rahmen, farbloses und buntes Fensterglas, Milchglas, Drahtglas	0,5 m ³	Kostenpflichtig
Kabelabfälle, Kabel, Litzen, Stecker	Haushalts-üblich	kostenlos
Naturkorken, bspw. von Wein- und Sektflaschen	Haushalts-üblich	kostenlos
Speiseöle/-fette	Haushalts-üblich	kostenlos
<p>Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>Sammelgruppe 1: Wärmeüberträger</p> <p>Sammelgruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten</p> <p>Sammelgruppe 3: Lampen</p> <p>Sammelgruppe 4: Großgeräte</p> <p>Sammelgruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</p> <p>Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule</p>	Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Sammelgruppen 1, 4 und 6 ist vorab abzustimmen.	kostenlos
Kunststofffolien, alle Folien aus PE-HD und PE-LD, absolut sauber	Haushalts-üblich	kostenlos
Metallschrott einschließlich Dosenschrott, Öl- und benzinfreie metallische Teile	Haushalts-üblich	kostenlos
Buntmetall	Haushalts-üblich	kostenlos
Papier/Pappe/Karton, Zeitschriften, Illustrierte, Broschüren, Bücher, Kartonagen, Well- und Vollpappe	Haushalts-üblich	kostenlos

Sperrmüll: Haushaltsgegenstände, die nicht in die zugelassenen Abfallgefäße passen, keiner weiteren Verwertung mehr zuzuführen sind und bei einem Umzug üblicherweise mitgenommen würden. Die Anlieferung in Säcken oder auf andere Weise verpackt ist nicht zulässig.	3 m ³ pro Tag	kostenpflichtig
Sperrige Bauabfälle, bspw. Dachpappe, Tapeten, Sandwichplatten, Trittschalldämmung, Laminatböden mit verklebter Trittschalldämmung, Korkfußböden	1 m ³	kostenpflichtig
Styropor, Isolations- und Verpackungsmaterialien aus weißem, sauberem Styropor	1 m ³	kostenpflichtig

Problemabfälle Die Problemabfall-Fraktion beinhaltet Abfallkleinmengen aus Privathaushalten, die den nachaufgeführten Abfallschlüsselnummern gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 24.07.2002 zuzuordnen sind.	Mengenbegrenzung pro Tag und pro angeschlossenes Grundstück	Entgelt
Altacke, Altfarben Farb- u. Lackabfälle (ausgenommen Dispersionsfarben), die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten und nicht ausgehärtet sind.	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 30 Liter	kostenpflichtig
Altöl Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Max. 3 Gebinde, insgesamt max. 30 Liter	kostenpflichtig
Autobatterien/Bleiakkumulatoren		kostenlos
Fotochemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Bestandteile die PCB enthalten, bspw. Kondensatoren	Max. 10 Stück	kostenpflichtig
Laborchemikalien	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Laugen	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Leuchtstoffröhren		kostenlos
Lösemittel	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		kostenlos
Ölverunreinigte Betriebsmittel, bspw. Aufsaug- und Filtermaterialien die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Max. 20 Liter	kostenpflichtig
Pestizide: Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Quecksilberhaltige Abfälle	Max. 5 Liter	kostenpflichtig
Säuren	Max. 10 Liter	kostenpflichtig
Spraydosen die nicht restentleert sind und Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	Max. 20 Liter	kostenpflichtig

Trockenbatterien	Haushalts- üblich	kostenlos
Feuerlöscher	Max. 2 Stück mit bis zu 6 kg Löschmittelk apazität	10 € pro Stück
	mit 7-12 kg Löschmittelk apazität	20 € pro Stück
Nichtidentifizierbare Abfälle (Sonstige Fraktionen a.n.g.)	Max. 10 Liter	kosten- pflichtig

Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes:

Das Nutzungsentgelt zu a) ist zu erheben, sobald eine Abfallfraktion, die in der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffzentrums mit „kostenpflichtig“ gekennzeichnet ist, angeliefert wird **und es sich um Haushaltsgegenstände handelt**. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem verwendeten Transportmittel und der Art der angelieferten Materialien:

a) Haushaltsabfälle

- PKW, Handwagen oder ähnliches: 4 €
- Anhänger bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, oder Kastenwagen: 7 €
- Anhänger über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, Kleintransporter oder Pritschenwagen: 10 €
- Sind Zugfahrzeug und Anhänger beladen, erfolgt die Erhebung des Nutzungsentgeltes in Höhe der Summe der Transportmittel

Das Nutzungsentgelt zu b) ist zu erheben, sobald eine Abfallfraktion, die in der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung des Wertstoffzentrums mit „kostenpflichtig“ gekennzeichnet ist, angeliefert wird und es sich um Bauabfälle handelt. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem verwendeten Transportmittel und der Art der angelieferten Materialien:

b) Bauabfälle

- **PKW, Handwagen oder ähnliches: 7 €**
- **Anhänger bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, oder Kastenwagen: 10 €**
- **Anhänger über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht, Kleintransporter oder Pritschenwagen: 15 €**
- **Sind Zugfahrzeug und Anhänger beladen, erfolgt die Erhebung des Nutzungsentgeltes in Höhe der Summe der Transportmittel**

Entgelt nach § 9 Abs. 2: 3,00 € / kg

Weitere Dienstleistungen innerhalb des Wertstoffzentrums:

-Verkauf von Abfallsäcken

2022/1708
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 15.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 11 Finanzen	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Abfallgebührensatzung, sowie die Neufassung des Gebührenverzeichnis wird beschlossen.

Sachverhalt

Für die Berechnung der Abfallgebühren wird in Merzig meist ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt um auf geänderte Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können. Aufgrund der Neuausschreibung der Entsorgungsleistungen, den derzeitigen Energiepreisen, sowie den äußerst volatilen und stark gesunkenen Erlösen im Bereich der Papierverwertung sind Anpassungen bei den Abfallgebühren erforderlich. Nach einer Grobkalkulation wurden dem Werksausschuss in seiner Sitzung am 05.10.2022 bereits die möglichen Gebührensätze ab dem 01.01.2023 vorgestellt. Die nun erfolgte Feinkalkulation hat die Gebührensätze bis auf eine Ausnahme bestätigt.

Die Preiserhöhungen ziehen sich durch alle Bereiche der örtlichen Abfallentsorgung. Im Hinblick auf die Verursachergerechtigkeit schlägt die Verwaltung vor die Abfallgebühren folgendermaßen anzupassen:

Sperrmüllabfuhr

Die Abholung von Sperrmüll wird nach dem Gewicht berechnet. Die Gebührensätze sind nicht kostendeckend, sodass ein Teil der Kosten im Rahmen der sogenannten Quersubventionierung über die Leistungsgebühr (Gebühr pro kg Restabfall) abgedeckt wird. Um die Quersubventionierung nicht weiter ansteigen zu lassen, ist eine Anpassung der Sperrmüllgebühren erforderlich.

Derzeit wird eine Anfuhrpauschale in Höhe von 10 € erhoben, die bereits 50 kg Sperrmüll beinhaltet und jede weiteren 5 kg werden mit 1 € berechnet.

Ab den 01.01.2023 soll die Anfuhrpauschale bei 10 € belassen werden, jedoch nur noch 40 kg Sperrmüll beinhalten. Jede weiteren 10 kg werden mit 2,50 € berechnet.

Biotonne

Die derzeitige Gebühr für die Biotonne ist mit 69,96 € ebenfalls nicht kostendeckend. Neben den allgemeinen Preissteigerungen hat zudem der EVS für die Verwertung der Bioabfälle einen spürbar höheren Beitrag angekündigt, sodass auch hier eine Anpassung erforderlich ist, um die Quersubventionierung in einem vertretbaren Rahmen zu belassen.

Ab dem 01.01.2023 soll die pauschale Jahresgebühr der Biotonne um 8,04 € auf 78,00 € steigen.

Gebühr pro Kilogramm Restabfall

Bislang beträgt die Gebühr pro Kilogramm Restabfall 0,30 €. In dieser Gebühr sind neben den bereits oben genannten Querfinanzierungen u.a. auch die Kosten für die Leerung der Restabfallgefäße und die Entsorgung des Restabfalls enthalten.

Die Gebührenbedarfsberechnung hat ergeben, dass aufgrund der Kostensteigerungen eine Anhebung auf 0,32 € /kg erforderlich ist.

Grundgebühr Restabfall

Die Grundgebühr für die Restabfallgefäße könnte für das Jahr 2023 unverändert bleiben. Die kürzlich erfolgten Jahresabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 haben ergeben, dass im Bereich der Grundgebühren eine Kostenüberdeckung bestanden hat, die aus rechtlichen Gründen an den Gebührenzahler zurückzuführen ist. Aus diesem Grund muss eine Senkung der Grundgebühren erfolgen. Bisher betrug die Grundgebühr für das 120-Liter-Gefäß 52,20 € und für das 240-Liter-Gefäß 65,28 € pro Jahr. Diese Gebührensätze können auf 50,28 €, bzw. 62,88 € reduziert werden.

Trotz der Erhöhung der Gebühr pro Kilogramm Restabfall bedeutet die Reduzierung der Grundgebühr für alle Nutzer eines 120-Liter-Gefäßes mit einer jährlichen Restabfallmenge unter 96 Kilogramm insgesamt eine Reduzierung ihrer Restabfallgebühren.

Eigenkompostierer

Wie oben dargelegt wird ein Teil der Kosten für die Biotonne über die Restabfallgebühren querfinanziert. Eigenkompostierer nutzen die Leistung Biotonne jedoch nicht und erhalten daher einen Abschlag auf die Restabfallgebühren.

Die Berechnung hat ergeben, dass der Abschlag auf 7,27 € (2022: 6,06 €) angepasst werden muss.

Verwaltungsgebühren Behälterdienst

Auch in diesem Bereich ergab die Neuausschreibung höhere Kosten, die für die Aufstellung eines Abfallgefäßes an die beauftragte Firma zu zahlen sind, zudem sind seit der letzten Berechnung im Jahr 2016 die Personalkosten der Verwaltung gestiegen. Für die Aufstellung von 120 und 240-Liter-Gefäßen wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 25 € pro Gefäß erhoben und für die 770 und 1.100-Liter-Container 40 €.

Die Neuberechnung hat ergeben, dass zukünftig eine Gebühr in Höhe von 30 € (120 und 240 Liter), bzw. 50 € (770 und 1.100 Liter) erforderlich ist.

Aufgrund der gestiegenen Personalkosten in den vergangenen 6 Jahren, ist ebenfalls eine Anpassung der Gebühren für die Um- und Abmeldung von Abfallgefäßen erforderlich. Diese beträgt bislang 6,50 € und steigt auf 7,50 € pro Gefäß. Ergänzend wird zur Klarstellung noch der Passus aufgenommen, dass diese Gebühr einmal bei einem Wechsel der Hausverwal-

tung, unabhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Abfallgefäße, fällig ist. Bislang enthielt die Satzung lediglich die Formulierung „bei Wechsel des Grundstückseigentümers“. Da bei einem Wechsel der Hausverwaltung jedoch ebenfalls Bearbeitungsaufwand anfällt, ist es folgerichtig, dass auch diese Fälle satzungsrechtlich abgedeckt werden.

Anlage/n

- 1 Änderung der Abfallgebührensatzung (öffentlich)
- 2 Gebührenbedarfsberechnung (nichtöffentlich)

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung), sowie Neufassung des Gebührenverzeichnisses

	alte Fassung	neue Fassung
§ 2 Abs.7	Mit der Abmeldung oder der Änderung der Entleerungshäufigkeit oder der Ummeldung eines Gefäßes bei Grundstückseigentümerwechsel entsteht die Gebührenpflicht nach Ziff. 6 der Anlage zu § 4 Abs. 6.	Mit der Abmeldung oder der Änderung der Entleerungshäufigkeit oder der Ummeldung eines Gefäßes bei Grundstückseigentümerwechsel, oder bei Wechsel der Hausverwaltung entsteht die Gebührenpflicht nach Ziff. 6 der Anlage zu § 4 Abs. 6.
§ 4 Abs.4	Die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 decken auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Stadt mit ab.	Die Gebühren nach Abs. 1 decken auch den Aufwand für gebührenfrei angebotene Leistungen der Stadt mit ab.
§ 4 Abs.5	Wer im Kalenderjahr über kein Bioabfallgefäß verfügt und auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle nach § 15 Abs. 1 Abfallsatzung selbst kompostiert (Eigenkompostierer) erhält auf Antrag einen Gebührenabschlag in Höhe von 6,06 € jährlich.	Wer im Kalenderjahr über kein Bioabfallgefäß verfügt und auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle nach § 15 Abs. 1 Abfallsatzung selbst kompostiert (Eigenkompostierer) erhält auf Antrag einen Gebührenabschlag in Höhe von 7,27 € jährlich.
§ 8	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.	Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 6 der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

1. Gebühr für einen Abfallsack 6,00 €
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1
 - 2.1 a) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 67,24 € (Grundgebühr 50,28 € + Mindestgewichtsgebühr 16,96 €)
 - b) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 115,68 € (Grundgebühr 62,88 € + Mindestgewichtsgebühr 52,80 €)
 - c) Gebühr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei einmaliger Leerung nach § 10 Abs. 10 Abfallsatzung (Festtonne) 24,00 €
 - d) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 758,76 € (Grundgebühr 220,20 € + Mindestgewichtsgebühr 538,56 €)
 - e) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 484,20 € (Grundgebühr 220,20 € + Mindestgewichtsgebühr 264,00 €)
 - f) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 1.085,40 € (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 770,88 €)
 - g) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 694,68 € (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 380,16 €)
 - h) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich zweimaliger Leerung 1.856,28 € (Grundgebühr 314,52 € + Mindestgewichtsgebühr 1.541,76 €)
- 2.2 Leistungsgebühr nach dem Gewicht pro kg 0,32 €
3. Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Bioabfallgefäß mit 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger Leerung jährlich 78,00 €
4. Sperrmüll auf Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3:
 - a) Anfuhrpauschale einschließlich eines Gewichtes von 40 kg 10,00 €
 - b) je weitere angefangene 10 kg 2,50 €
5. Gebühr für die Aufstellung oder Veränderung eines Abfallgefäßes (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 genannten Fällen)
 - a) für Abfallumleerbehälter 120 und 240 l 30,00 €
 - b) für Abfallumleerbehälter 770 und 1100 l 50,00 €
6. Die Gebühr für die Abmeldung oder die Änderung der Entleerungshäufigkeit, oder der Ummeldung eines Gefäßes bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers beträgt 7,50 € für jedes Gefäß. Bei einem Wechsel der Hausverwaltung beträgt die Gebühr 7,50 € für jedes Objekt.

2022/1732
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 22.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung für das Jahr 2023 wird beschlossen.

Sachverhalt

Nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist für den Eigenbetrieb ein Wirtschaftsplan mit den in § 12 EigVO enthaltenen Anlagen aufzustellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes schließt in den Erträgen mit 2.946.848 € und dem Aufwand mit 2.937.467 € ab und ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2023 (nichtöffentlich)

2022/1698Beschlussvorlage
öffentlich

Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2022 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 14.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung zum 31.12.2022 an die W+ST Publica GmbH, Saarbrücken wird beschlossen.

Sachverhalt

Nachdem die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Dillingen die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 geprüft hatte, wurde für das Wirtschaftsjahr 2020 turnusgemäß ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft vollzogen.

Der Prüfungsauftrag für das Wirtschaftsjahr 2020 und folgende wurde im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach UVgO ausgeschrieben. Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ging die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica GmbH, Saarbrücken als wirtschaftlichste Bieterin hervor.

Diese wurde erstmalig mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 betraut und prüfte den Jahresabschluss zum 31.12.2021.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wird vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica GmbH, Saarbrücken mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 zu beauftragen.

Anlage/n

Keine

2022/1729
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 22.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan 2023 besteht aus dem Erfolgs-, dem Vermögens- sowie dem Finanzplan und wird auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) erstellt.

Der Erfolgsplan enthält alle vorausschbaren Erträge und Aufwendungen und entwickelt sich aus der Gebührenkalkulation. Die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 ergab keine Veränderungen in den Abwassergebühren.

Der Vermögensplan enthält alle vorausschbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerungen, Erweiterungen und Neubauten des Kanalsystems etc.) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben sowie ggfs. Verpflichtungsermächtigungen.

Für die Maßnahmen innerhalb der Titel:

- Neubau von Kanälen sowie Erneuerungen und Sanierung von Kanälen
- Fremdwasserentflechtung (FWE)
- Erneuerung und Sanierung von Pumpwerken
- Planungskosten
- sonstige Investitionen
- Tilgung

wurde ein gegenseitiger Deckungsvermerk erklärt (§ 14 Abs. 5 EigVO).

Der Finanzplan umfasst einen fünfjährigen Zeitraum und besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des

Eigenbetriebes, die sich auf die Finanzplanung des städtischen Haushaltes auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Wirtschaftsplan 2023 stellt den geplanten finanziellen Rahmen der Investitionen und Aufwendungen des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung dar.

Anlage/n

- 1 EW Wirtschaftsplan 2023 (nichtöffentlich)

2022/1689
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Beratung zur Verbandsversammlung des EVS - Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters in der Verbandsversammlung am 13.12.2022

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 07.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 10 Zentrale Steuerung	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird ermächtigt:

1. dem Wirtschaftsplan 2023 des EVS und
2. der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

in der Verbandsversammlung des EVS am 13.12.2022 zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Bürgermeister vertritt die Kreisstadt Merzig in der Verbandsversammlung des EVS. Die nächste Verbandsversammlung findet am 13.12.2022 statt.

Gemäß § 13 Abs. 3 KGG (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit) i. V. m. § 114 Abs. 4 KSVG ist der Bürgermeister als Vertreter der Kreisstadt Merzig in der Verbandsversammlung des EVS in Angelegenheiten, die kommunalrechtlich in die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates fallen, an dessen Beschlüsse und Weisungen gebunden. Für die Inhalte der Beschlussvorlagen im Rahmen der Verbandsversammlung ist der EVS verantwortlich. Daher wurden seitens des EVS den Kommunen, über die zu beschließenden Sachverhalte, landeseinheitliche Informationen zur Verfügung gestellt. Diese werden nachfolgend wiedergegeben:

zu 1: Wirtschaftsplan 2023 des EVS:

EVS-Abfallwirtschaft

Die Umsatzerlöse sinken gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 um rd. 1,7 Mio. EUR auf 69,8 Mio. EUR, was im Wesentlichen aus den gesunkenen überörtlichen Beiträgen ausgeschiedener Kommunen resultiert, die durch die hohen Stromerlösen der AVA Velsen beeinflusst sind.

Das vom EVS an die EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt in Höhe von 34,3 Mio. EUR liegt um 6,9 Mio. EUR unter dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2022. Entscheidend hierfür sind gestiegene Erlöse für gewerbliche Abfälle bei der EVS ABW GmbH und ein stark gesunkenes Entsorgungsentgelt, welches von der EVS ABW GmbH an die AVA Velsen GmbH zu leisten ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen aufgrund höherer Belastungen für den Betrieb der Wertstoffzentren und den deutlich gestiegenen Baukosten.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft einen Jahresüberschuss von 0,9 Mio. EUR.

Das Investitionsprogramm der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2023 weist Investitionen in Höhe von rd. 8,4 Mio. EUR brutto aus. Davon entfallen 2,5 Mio. EUR auf die Renovierung der bestehenden Verwaltungsgebäude.

Die 5-jährige Finanzplanung der Abfallwirtschaft wird wesentlich beeinflusst von nachfolgenden Ergebnistreibern:

- AVA Velsen (Anzahl der Revisionen / Stromerlöse)
- Rekultivierung von Deponien

EVS-Abwasserwirtschaft

Die für den Wirtschaftsplan 2023 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2021) sinkt um 2,55%. Um den Rückgang zu kompensieren und zur Absicherung der bestehenden finanziellen Risiken wird der einheitliche Verbandsbeitrag um 3% von bisher 3,054 EUR pro cbm auf 3,146 EUR pro cbm erhöht. Dies hat zur Folge, dass der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 143,0 Mio. EUR auf 143,5 Mio. EUR steigt.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand um 0,4 Mio. EUR oder 1,4 % auf 28,1 Mio. EUR. Der Materialaufwand steigt um 12,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresplan. Kostentreiber ist hauptsächlich der um rd. 11,5 Mio. EUR gestiegene Stromaufwand. Auf Basis der zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung vorhandenen Erkenntnisse und einer eigenen Preissimulation wurde der Planansatz für Strom als Hauptenergieträger festgelegt. Der Zinsaufwand steigt um 1,8 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Das Zinsniveau ist durch den Einfluss des Ukraine-Krieges und anderen wirtschaftlichen Faktoren gestiegen. Eine weitere Erhöhung wird erwartet.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von 8,1 Mio. EUR.

Im Investitionsprogramm der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2023 weist der EVS eine Investitionssumme von rd. 83,5 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 63,6 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 12,2 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 2,1 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 5,6 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Die 5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft zeigt im Jahr 2024 den Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen in den sonstigen betrieblichen Erträgen und beinhaltet die Erhöhung der Abwasserabgabe im Materialaufwand. Weiterhin ist aus Vorsichtsgründen ein anhaltend hohes Energiepreinsniveau unterstellt; die Entwicklung ist im Jahr 2023 neu zu bewerten.

zu 2: Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

Zum ersten Mal seit zehn Jahren steigt der Einheitliche Verbandsbeitrag (Beitrag für die Abwasserreinigung in den EVS-Anlagen) zum 01.01.2023 moderat und zwar um 3 Prozent von 3,054 Euro um 9,2 Cent auf 3,146 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser. Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 46 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung von 4,18 Euro pro Bürger(in) und Jahr.

Wieso blieb der Einheitliche Verbandsbeitrag so lange stabil?

- Weil die Menge verbrauchten Frischwassers weitgehend konstant war.
- Weil das Zinsniveau seit 2012 rückläufig war.
- Weil der Strombezug durch energetische Optimierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen trotz Zuwachs an technischen Kläranlagen konstant gehalten werden konnte.
- Weil die Anzahl der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen in der Sparte Abwasser trotz stetiger Zunahme an Aufgaben weitgehend stabil blieb.
- Weil Rücklagen „für schlechte Zeiten“ aufgebaut werden konnten.

Warum muss der einheitliche Verbandsbeitrag zum 01.01.2023 steigen?

- Weil der aktuelle Rückgang der Frischwassermenge kompensiert werden muss.
- Weil Aufwandssteigerungen - insbesondere bei Strom und Zinsen - sonst zu einem hohen Jahresfehlbetrag führen würden.

Wie gelingt es, die Anhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages trotz dramatischer Kostensteigerungen in allen Bereichen so moderat zu gestalten?

- Nur ein Drittel der künftig deutlich höher ausfallenden Mehraufwendungen wird durch eine Beitragssteigerung finanziert, zwei Drittel können über Rücklagen abgedeckt werden, die wir in den vergangenen Jahren aufgebaut haben.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2023 - anders als in den Vorjahren - insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

Nachrichtlich:

In der Verbandsversammlung des EVS am 13.12.2022 wird in einem weiteren TOP auch über Festlegung der Abfallgebühren 2023 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums abgestimmt. Gemäß § 7 Abs. 3 Verbandssatzung EVS entfällt die Stimmberechtigung eines Mitglieds in Angelegenheiten der örtlichen Abfallentsorgung insoweit, als es gem. § 3 Abs. 1 EVSG für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung aus dem EVS ausgeschieden ist.

Anlage/n

- 1 WP EVS_Gesellschaften_2023_Entwurf (nichtöffentlich)

2022/1709
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Änderung der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Kreisstadt Merzig (Straßenreinigungssatzung) und die Festsetzung des privatrechtlichen Entgeltes

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 16.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die in Anlage 1 aufgeführte Änderung der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Kreisstadt Merzig (Straßenreinigungssatzung), sowie die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren auf 13,14 € je lfd./m/Jahr Frontlänge, bei dreimaligem Kehren in der Woche und die Festsetzung des privatrechtlichen Entgeltes für die Straßenreinigung in der Kernstadt (außerhalb der Fußgängerzone) auf 4,34 € je /ld./m/Jahr Frontlänge, bei einmaligem Kehren in der Woche wird beschlossen.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig betreibt gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung über die öffentliche Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Fußgängerzone, aus Gründen des öffentlichen Wohles, die Straßenreinigung (Reinigung 3x je Woche) als öffentliche Einrichtung. Die Gebühren hierfür wurden zuletzt in 2012 neu kalkuliert und betragen seither 12,20 € je lfd./m/Jahr Frontlänge bei dreimaligem Kehren in der Woche, wobei die Seitengässchen aufgrund ihrer Größe nur mit der Hälfte der Gebühr berechnet werden.

Des Weiteren besteht bei Grundstücken außerhalb der Fußgängerzone, jedoch nur innerhalb der Kernstadt Merzig, die Möglichkeit, die Straßenreinigung durch die Kreisstadt Merzig durchführen zu lassen. Hierfür ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten, dass seit 2012 4,05 € je lfd./m/Jahr, bei einmaligen Kehren in der Woche beträgt.

Die v. g. Gebühren und Entgelte, welche auf Kosten der Jahre 2009-2011 basieren, sind nicht mehr kostendeckend.

Aufgrund der beigefügten Kalkulation schlägt die Verwaltung vor, **ab 01.01.2023** die Gebühren für die Reinigung in der Fußgängerzone (3x wöchentlich) und das privatrechtliche

Entgelt für die Reinigung in der Kernstadt außerhalb der Fußgängerzone (1x wöchentlich) neu festzusetzen.

Bei dem privatrechtlichen Entgelt für die Straßenreinigung außerhalb der Fußgängerzone handelt es sich um eine freiwillige Inanspruchnahme der städtischen Dienstleistungen. Es werden daher 100% der Personal- und Fahrzeugkosten (jedoch ohne Beikehrer, der hier nicht zum Einsatz kommt) in Rechnung gestellt. Die Straßenreinigung durch den Baubetriebshof erfolgt, wie bereits dargestellt, ausschließlich in der Kernstadt. Das privatrechtliche Entgelt (1x Kehren pro Woche) soll künftig **4,34 € lfd./m/Jahr** betragen.

Die Gebühren für die Reinigung in der Fußgängerzone beinhalten die Kosten für Fahrer, Beikehrer und anteilige Handwerkerkosten (Reparatur, Wartung etc.) sowie die Fahrzeugkosten, abzüglich eines Anteiles von 35%, welcher seit 1997 durch den Stadtrat als Faktor für das Allgemeininteresse an einer öffentlichen Reinigung der Fußgängerzone angenommen wird. Hierdurch werden dem Grundstückseigentümer, der aufgrund der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist, die öffentliche Straßenreinigung durch die Kreisstadt Merzig in Anspruch zu nehmen (Anschluss- und Benutzungszwang), nur 65% der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Aufgrund der durchgeführten Kalkulation ist eine Erhöhung der Gebühren für die Reinigung in der Fußgängerzone (3x Kehren pro Woche) auf **13,14 €/lfd./m/Jahr** notwendig.

Gegenüberstellung der Änderungen:

Leistung	Gebühr /Entgelt €/lfd./m 2023	Gebühr /Entgelt €/lfd./m 2012-2022	Kostensteigerung in €	Kostensteigerung %
Öffentliche Straßenreinigung	13,14 €	12,20€	0,94 €	7,75%
Privatrechtliches Entgelt	4,34 €	4,05 €	0,29 €	7,38%

Neben diesen Gebühren- bzw. Entgeltänderungen ist eine Anpassung von § 1 Abs. 7 Straßenreinigungssatzung notwendig, da lt. Bebauungsplan „Innenstadt Merzig Süd“ (Beschluss Stadtrat v. 03.03.2016, Veröffentlichung v. 09.03.2016) eine Erweiterung der Fußgängerzone erfolgte. Diese Änderung wurde bisher nicht in die Straßenreinigungssatzung übernommen. Diesem Versäumnis muss nunmehr Rechnung getragen werden und die Begrenzung der Fußgängerzone lt. Straßenreinigungssatzung um die hinzugekommenen Straßenflächen erweitert werden. Hierdurch unterliegen künftig die Anwesen „Kirchplatz 5, 7, 8, 9, 10, 11“ ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Straßenreinigung und müssen nach Anpassung der Straßenreinigungssatzung ebenfalls zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

geringe Verbesserung der Einnahmesituation, hierdurch höhere Kostendeckung

Auswirkungen auf das Klima:

keine

Anlage/n

- 1 Kalkulation 2023 (nichtöffentlich)
- 2 Änderungssatzung Straßenreinigungssatzung (nichtöffentlich)
- 3 Lageplan FuZo (nichtöffentlich)

2022/1504-001
 Informationsvorlage
 öffentlich



Sachstand Anlage von Auwald in der Merziger Saaraue

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum</i> 23.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	Ö

Sachverhalt

In der Verwaltungsvorlage 2022/1499 werden 2 Bereiche (nördlich des Zeltpalastes und zwischen Hilbringen und Mechern) für die potentielle Anlage eines Auwalds bzw. Auwald ähnlicher Strukturen aufgezeigt.

Nach Informationen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) widerspricht das Vogelschutzgebiet im Norden der Merziger Saaraue (Gemarkungen Besseringen/Schwemlingen) der Anlage von zusammenhängenden Auwaldstrukturen. Hier sollen vor allem Wiesenbrüter geschützt und gefördert werden. Südlich des Altarmes wäre die Anlage von Auwald möglich, müsste aber im Einzelfall seitens des LUA genau geprüft werden.

Auf den in 2022/1499 dargestellten Flächen nördlich des Zeltpalastes könnten demnach und nach einem entsprechenden Beschluss die bestehenden Pachtverträge zu kündigen, Auwald oder Auwaldähnliche Strukturen angelegt werden.

Wie in der Skizze im Anhang dargestellt befindet sich der Großteil der Flächen zwischen Hilbringen und Mechern im Besitz des Landes. Die Flächen werden vom Land als Ökokontoflächen genutzt. Dort sollen in diesem Zusammenhang Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) entwickelt und erhalten bleiben. Somit ist auf diesen Flächen nach Rücksprache mit der Naturlandstiftung Saar/ Der Naturland Ökoflächen-Management GmbH (ÖFM) die Anlage eines Auwalds nicht möglich.

Eine sich derzeit in Privatbesitz befindliche Fläche (siehe Anhang) in diesem Bereich würde sich sehr gut zur Anlage eines Auwalds oder von Auwaldstrukturen eignen. Dies würde sich in den Charakter der umliegenden Flächen gut einfügen und von der Naturlandstiftung begrüßt werden.

Zusammengefasst könnten auf jeweils ca. 1 ha, ca. 3 ha und ca. 1,8 ha nach Kündigung der Pachtverträge bzw. nach Flächenankauf Auwaldstrukturen angelegt werden.

Anlage/n

- 1 Skizze Auwald Hilbringen_Mechern (öffentlich)
- 2 Skizze Auwald Ballern_Hilbringen (öffentlich)

Skizze. Anlage von Auwald, Saaraue Hilbringen/ Mechern

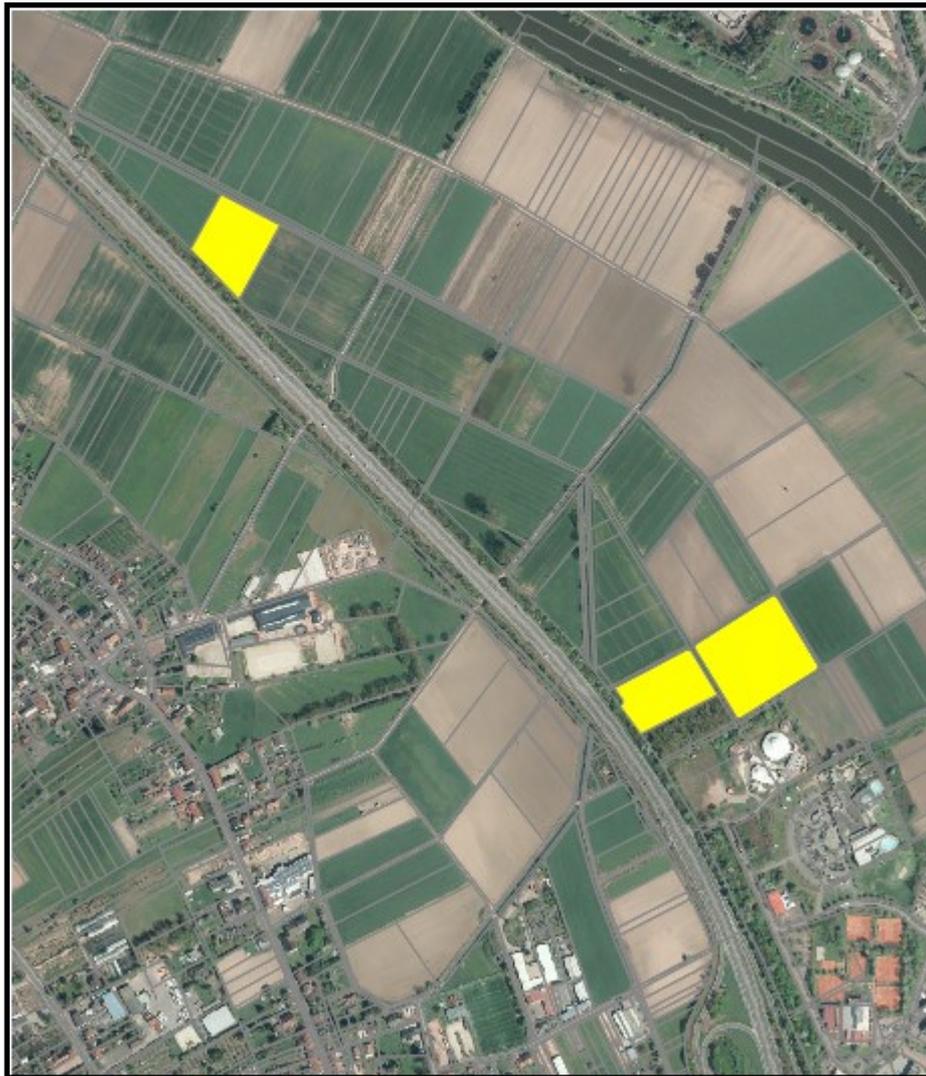
 Ökokontoflächen des Landes
(6510)

 Potential Auwald
(Privatbesitz)



Skizze, Anlage von Auwald, Saaraue Ballern/ Hilbringen

 Potentialflächen Auwald (städtisches Eigentum)



2022/1499
 Beschlussvorlage
 öffentlich



Anlage von Auwaldflächen

Dienststelle: 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	Datum: 10.05.2022
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte mit Datum vom 01.12.2019 im Nachgang zur Beschlussfassung im Stadtrat, durch Neuanlage von Wald zur Optimierung der CO₂-Bindung beizutragen, beantragt, städtische Flächen in den Gemarkungen Besseringen und Hilbringen in ein Bewaldungskonzept einfließen zu lassen. Ziel war auf diesen Flächen insgesamt rund 23 Hektar Auwald zu schaffen.

Dieser Antrag wurde durch einstimmigen Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2020 in einen Antrag der CDU-Stadtratsfraktion eingebunden und folgender Beschluss gefasst:

„Das städtische Bewaldungskonzept soll zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Hierfür sollen auch potentielle Standorte für Auenwälder (Hartholz- und Weichholzaue) mit einbezogen werden, um weitere wichtige ökologische und touristische Bausteine in der Gesamtkonzeption der Klimaschutzkommune Merzig zu schaffen. Die Stadtverwaltung soll neben Flächen in der Gemarkung Besseringen und in der Au bei Hilbringen und Ballern alle potentiellen Flächen bei einer Standortüberprüfung berücksichtigen und untersuchen.“

Bevor auf die Einzelheiten des Antrages eingegangen wird nachstehend die Definition eines Auenwaldes:

Ein Auenwald ist eine Waldformation die in periodisch überschwemmten Flußauen vorkommt. Eine vollständige Wassersättigung des Bodens, geringe Sauerstoffzufuhr der ober- und unterirdischen Organe der Pflanzen, gute Nährstoffversorgung sind die standortbestimmenden Faktoren. Die beste Eignung für solche Standorte besitzen einige Weidenarten. Die Hartholzaue befindet sich auf höherem Niveau, wird weniger häufig überflutet und setzt sich unter anderem aus den Baumarten Flatterulme, Feldulme, Esche, Stiel-Eiche, Pappeln zusammen.

Naturnahe Auen zählen zu den arten- und struktureichsten Ökosystemen. Ihre Biodiversität

ist höher als in jedem anderen mitteleuropäischen Waldtyp. Mitunter sind dies die letzten Rückzugsräume für ursprünglich weit verbreitete Arten und damit wichtige Refugien für den Erhalt der Biodiversität. Weitere Ökosystem-Dienstleistungen sind Naherholung, Wasserreinhaltung, Aufnahme von Nährstoffen, Beitrag zur Hochwasserrückhaltung, Schutz gegen Bodenerosion bei Hochwasser, Klimaausgleich und Luftreinhaltung sowie die hohe Kapazität zur Speicherung von Kohlenstoff.

Ein funktionierender Auwald sollte nicht zersplittert sein und Kahlfächen größer 0,5 ha sollten vermieden werden. Um die entsprechende Formation als Wald zu bezeichnen sollte die Mindestfläche 0,5 ha betragen.

Quellen : FAO, BfN, FNR, Spektrum Natur

Im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2019 wurden konkrete Flächenvorschläge für die Neuanlage von Auwaldflächen vorgelegt. Wird ein Wald neu begründet, sind nach § 53 Abs. 1 des saarländischen Nachbarrechtsgesetzes Grenzabstände einzuhalten. Auch unter dieser Prämisse wurden die Flächen von der Verwaltung geprüft.

Alle vorgeschlagenen Flächen in der Gemarkung Besseringen umfassen Grundstücke, die über einen Nutzungsvertrag zusammenhängend für einen Kiesabbau durch Beschluss des Stadtrates (23.04.2020) zur Verfügung gestellt sind.

Darüber hinaus hatte der Antragsteller Flächen in der Ballerner-Hilbringer Au, östlich der BAB 8 mit einer Gesamtfläche von ca. 13 Hektar benannt. Der Großteil dieser Fläche ist in das vom Stadtrat beschlossene Tourismuskonzept Sport- und Freizeitpark „Der Saarpark“ eingebunden. Das beschlossene Konzept sieht für die Flächen die Anlage eines Freizeit- und Natursees vor. Dies wurde bereits im Rahmen eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs mit umfassender Bürgerbeteiligung und dem daraus abgeleiteten Rahmenplan ausgearbeitet und durch die Gremien als Grundlage der weiteren Entwicklung des Sport- und Freizeitparks bestätigt.

In der benannten Flächenkulisse liegen nördlich des Zeltpalastes drei städtische Grundstücke (ein Grundstück mit rund 2 Hektar, zwei Grundstücke mit jeweils rund 1 Hektar). Die Grundstücke sind in der beigefügten Anlage in Kartenausschnitten markiert. Die Flächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzt und verpachtet. Nach einem entsprechenden Beschluss den bestehenden Pachtvertrag zu kündigen, könnte auf dieser Fläche ein Auwald angelegt werden.

Die übrigen vom Antragsteller vorgeschlagenen Flächen in der Ballerner-Hilbringer Au sind für die Anlage von Auwaldflächen nicht geeignet (zu klein, sonstige Beeinträchtigungen).

Das Saarland verfügt zwischen der Landstraße 1. O 170 (Merzig-Mechern) und westlich der BAB 8 bis zur Ortslage Hilbringen (Zur alten Saar) über einen zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als 14,5 Hektar. In diesem Bereich könnte aus Sicht der Verwaltung eine zusammenhängende Auwaldfläche, in diesem Fall eine Hartholzaue, neu angelegt werden, die den angestrebten Zielen gerecht wird. Die Flächenkulisse ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Klima:

Anlage/n

- 1 Kartenausschnitte Ballerner Au (öffentlich)

Zora_V8

Karte Anzeige Funktion Projekt Drucken Hilfe

Entfernung/Fläche X

Letzte Teilbreite: 53.8 m
 Vergleich: Gesamtbreite: 422.8 m
 BDA: Fläche: 10545.0 m²
 Gemerkung: Letzte Teilbreite löschen
 Hinzufügen: Gesamfläche löschen

Flur: 12
 Flur Nr: 447907
 Zählwert: 5
 Nenner: 12
 Markierung: ja nein
 Zeichenobjekt erzeugen? ja nein

Rechtswert: 254522.06
 Hochwert: 5473244.99

Flurstückdaten anfordern für...
 Umrang: Name Bestandblatt CSV

BDA Login online BDA Logout

Buchungsart Grundstück
 Bezirk: 3140 Hiltzingen
 Bestand: 1900
 Fläche: 19322 m²
 Lage: Abschlach
 Entstehung: 1954
 tat. Nutzung: Ja Nein

Bodenschätzung Ja Nein

Eigentümer: Geb.Datum: Ja Nein
 Kiesstad Merzig

Hinweise:

Flurstück-date
 drucken löschen Daten sammeln
 CSV speichern ja nein

DHDN Gauß-Krüger Rechts:2544471.58 Hoch:5479899.92 Geographisch ETRS89: 36° 45.9' O 49° 27' 15.6" N Höhe: 169.1 m

11:52 12.05.2022

Zora_V8

Karte Anzeige Funktion Projekt Drucken Hilfe

Übersicht TIM Position Zechrien
 Vergleichskarte Karten Überlagen B-pläne
 BDA Adressen Ort Tutorial

Gemarkung:
 Ballemerzig/3100
 Flur: 16
 Flurstück: 5
 Zähler: 1
 Nenner: 2

Flur Nr: 447902
 Markierung: ja nein
 Zeichenobjekt erzeugen? ja nein

Rechtswert: 2544511.60
 Hochwert: 5479855.08

Flurstückdaten anfordern für...
 Umrang: Name Bestandblatt CSV

BDA Login online BDA Logout

Buchungsart Grundstück
 Bezirk: 3100 Ballemerzig
 Bestand: 1001
 Fläche: 11083 m²
 Lage: Breite Lach
 Entstehung: 1983
 tat. Nutzung: Ja Nein

Bodenschätzung Ja Nein

Eigentümer: Geb.Datum: Ja Nein
 Kiesstad Merzig

Hinweise:

Flurstück-date
 drucken löschen Daten sammeln
 CSV speichern ja nein

DHDN Gauß-Krüger Rechts:2544564.45 Hoch:5479717.37 Geographisch ETRS89: 36° 50.5' O 49° 27' 09.7" N Höhe: 178.8 m

11:48 12.05.2022



An den
Bürgermeister der Stadt Merzig
Rathaus
66663 Merzig

Klaus Borger
Staatssekretär a.D.

Privat:
Am Tamlingsberg 9
66663 Merzig
Telefon und FAX: 06861-5123

E-mail: klaus.borger@kabelmail.de
www.gruene-merzig.de

30.03.2022

Natürlichen Klimaschutz stärken

Hier: 2. Revitalisierung der Auen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 27.02.2020 fasste der Stadtrat den einstimmigen und unter Berücksichtigung des aktuellen Aktionsprogramms der Bundesregierung „Natürlicher Klimaschutz“ den richtungsweisenden Beschluss auf städtischen Eigentumsflächen großflächige Auwälder anzulegen. So unter anderem in der Saaraue zwischen Besseringen/ Schwemlingen und Hilbringen.

Ungeachtet der Frage des Umsetzungsstandes nach nunmehr zwei Jahren und gegenteiliger Beschlüsse in der Folge (Auskiesung, Baubetriebshof) ist nun Handeln erforderlich um den voranschreitenden Flächenfraß zu beenden und die Beschlüsse des Stadtrates umzusetzen.

Insofern beantragen wir folgendes:

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig fordert die Verwaltung auf, den Beschluss vom 27.02.2022 zur Anlage von Auwäldern umzusetzen und bis Ende Mai 2022 einen entsprechenden Plan vorzulegen, damit in der Pflanzsaison 2022 mit der Bepflanzung erster Bereiche begonnen werden kann.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Borger

2022/1593-001

Beschlussvorlage

öffentlich



Einschlagstopp in älteren Buchenmischwäldern in Beständen mit einem mittleren Bestandsalter von 90 Jahren; Antrag B90/Die Grünen

<i>Dienststelle:</i> 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt	<i>Datum:</i> 23.11.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat lehnt den gestellten Antrag ab. Als Reaktion auf die klimatischen Veränderungen wird abweichend zum beschlossenen Forstwirtschaftsplan 2022 der Holzeinschlag für das laufende Jahr freiwillig auf 12.500 Festmeter begrenzt.

Sachverhalt

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2022 beraten. Als Ergebnis der Beratung wurde festgelegt, dass bis zu einer mit allen Fraktionen terminlich zu vereinbarenden Waldbegehung nur im Rahmen von Durchforstungsmaßnahmen im Laubwald eingeschlagen wird, um die heimische Wirtschaft weiter bedienen und vertragliche Vereinbarungen einhalten zu können. Sonst soll es keine weiteren Einschläge geben.

Die vorgenannten Waldbegehungen haben am 20. und 21. Oktober 2022 stattgefunden. Von Seiten des Fachbereiches wurde hierbei einerseits dargestellt, welche Probleme verschiedene Baumarten im Wald derzeit witterungsbedingt haben. Gleichzeitig wurden aber jedoch auch die Argumente herausgearbeitet die Bewirtschaftung des Stadtwaldes fortzuführen.

Nachstehend werden die Argumente nochmals dargestellt:

Im Stadtwald Merzig werden bereits jetzt erhebliche Flächen forstlich nicht genutzt. Einen Überblick bietet die als Anlage beigefügte Forstwirtschaftskarte. Die städtischen Waldflächen sind in der Karte in dunkelgrüner Farbe hinterlegt und mit einer schwarzen Außenlinie versehen. Innerhalb der städtischen Waldflächen sind nach der beigefügten Legende überlagernd Flächen markiert (a.r.B-Flächen blau schraffiert, Referenzflächen rot schraffiert, Buchenbestände über 90 Jahre lila hervorgehoben). Die Karte ist in einem großen Maßstab verfasst damit das gesamte Stadtgebiet abgebildet werden kann. Entsprechend muss in die Karte reingezoomt werden um die räumlich kleineren a.r.B- und Referenz-Flächen darzustellen.

Im städtischen Wald sind derzeit 10,3 % der Holzbodenfläche als Naturentwicklungsfläche bzw.

Fläche mit besonderer Schutzfunktion (frühere Referenzflächen) ausgewiesen (in der als Anlage beigefügten Forstwirtschaftskarte rot schraffierten Flächen). Hinzu kommen noch die in der Forsteinrichtung ausgewiesenen Flächen außerhalb des regelmäßigen Betriebes (a.r.B-Flächen, in der als Anlage beigefügten Forstwirtschaftskarte blau schraffierte Flächen) und die nichtbewirtschafteten forstlichen Nebenflächen (γ-Flächen), die ohne Probleme in den Schutzstatus Naturentwicklungsfläche bzw. Fläche mit besonderer Schutzfunktion überführt werden könnten. Somit sind in Summe 450,8 Hektar oder 18,7 % der gesamten Waldfläche aus der regelmäßigen Nutzung genommen. Hinzu kommen die ausgewiesenen Biotopbäume in den bewirtschafteten Flächen mit durchschnittlich 10 Bäumen pro Hektar. Die Biotopbäume nehmen nochmals rund 190 Hektar oder 10 % der bewirtschafteten Flächen ein, so dass 26,6 % der gesamten Waldfläche nicht oder nicht regelmäßig bewirtschaftet wird.

Derzeit sind 2 % des Waldes, der in Bundeseigentum steht, aus der Nutzung genommen. Der Bund will über noch zu definierende Kriterien künftig 5 % seiner Waldflächen in einen Schutzstatus überführen. Der Stadtwald erbringt damit Leistungen um die natürliche Entwicklung zu fördern, die deutlich über den Zielen liegen, die von der Bundesregierung angestrebt werden.

Mit dem gestellten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sollen nochmals 325,7 Hektar aus der Nutzung genommen werden. Diese Flächen sind in der als Anlage beigefügten Forstwirtschaftskarte lila markiert. Zusammen mit den Biotopbäumen würde künftig eine Fläche von 40% der gesamten Waldfläche nicht oder nicht regelmäßig bewirtschaftet.

Hierfür gibt es aus Sicht des Fachbereiches keine sachlichen oder fachlichen Gründe. Vielmehr gibt es sachlich und fachlich vorgetragene Gründe für eine Nutzung naturnah bewirtschafteter Mischwälder. In der beigefügten Anlage sind Auszüge hierzu aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom Oktober 2021 aufgeführt.

Vom Fachbereich wird darauf hingewiesen, dass ein Verzicht der Nutzung wie vom Antragsteller vorgesehen direkte Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Brennholz mit sich bringen würde. In den aus der Nutzung zu nehmenden Flächen fallen bisher rund 1.500 Raummeter Brennholz jährlich an. Dies sind rund 46 % der durchschnittlich verkauften jährlichen Brennholzmengen im Stadtwald vor der Ukraine-Krise, wobei aktuell die Nachfrage deutlich gestiegen ist.

Aus Sicht des Fachbereichs gibt es keinen fachlich begründbaren Anlass die derzeit umgesetzte naturnahe Bewirtschaftung, die ökonomische, ökologische und soziale Aspekte umfänglich berücksichtigt und beste Voraussetzungen für eine Klimaanpassung des städtischen Waldes bietet, zu verändern.

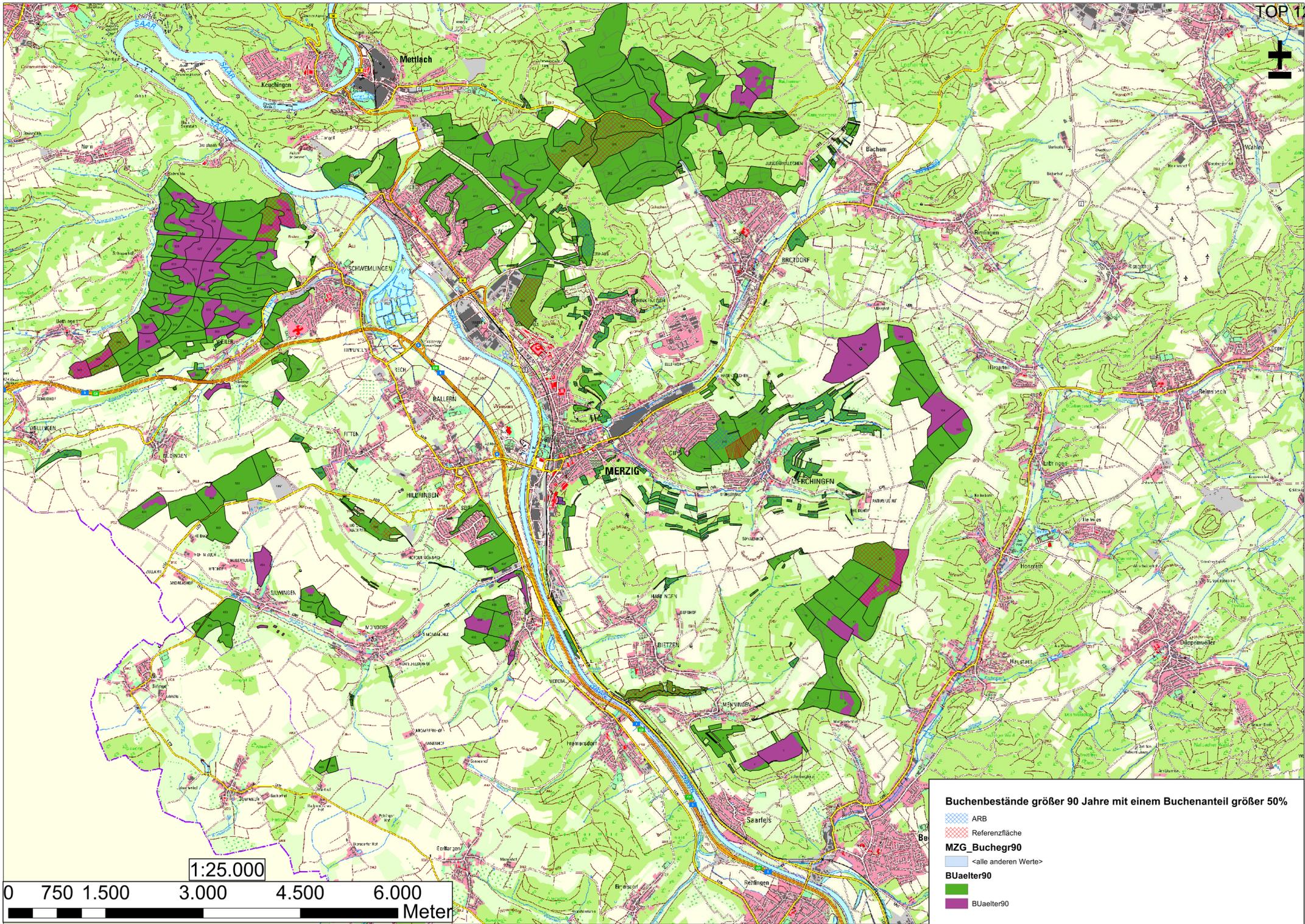
Gleichwohl verkennt der Fachbereich nicht, dass es gilt bei den jährlich einzuschlagenden Holzmenngen die Auswirkungen der klimatischen Bedingungen der zurückliegenden Jahre zu beobachten. Es wird daher vorgeschlagen, den in der derzeit geltenden Forsteinrichtung vorgesehenen jährlichen Einschlag von 15.500 Festmetern für das laufende Jahr auf 12.500 Festmeter zu begrenzen und in die anstehenden Forstwirtschaftspläne aufzunehmen bis eine neue Forsteinrichtung (wahrscheinlich 2023/2024) mit erhobenen Basiskennzahlen für die künftige Bewirtschaftung vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Klima:

Anlage/n

- 1 MZGBU90 (öffentlich)
- 2 Anlage Auszüge wissenschaftl. Beirat (öffentlich)



Auszüge aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Waldpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom Oktober 2021

Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Funktionen der Wälder

1.2.1.6 Veränderungen im Wasserkreislauf

Seite 33

Im Allgemeinen zeigen sich Bestände mit hoher Biomasse und mit großen Blattmengen als anspruchsvoller im Wasserbedarf. Durchforstung kann die Wasserverfügbarkeit im Bestand erhöhen (Sohn et al. 2012). Gleiche Effekte sind für die Sicherwasserspende zu erwarten.

1.2.1.7 Veränderung der Biomassenproduktion von Wäldern

Seite 34

Aus den letzten Ergebnissen der Kohlestoffinventur 2017 ist eine hohe CO₂-Bindungsrate in den jüngeren Altersklassen ersichtlich, die mit zunehmendem Bestandesalter stetig abnimmt. (Reidel et al. 2019)

Seite 35

Von klimatischen Extremen und einer Zunahme von abiotischen und biotischen Störungen sind insbesondere große und alte Bäume betroffen (Lindenmayer et al. 2012, Grote et al. 2016). Diese sind aufgrund ihrer Höhe stärker von Windwurf gefährdet, geraten wegen der langen Wassertransportwege schneller unter Trockenstress und sind somit auch stärker herbivoren Insekten wie zum Beispiel Borkenkäfern ausgesetzt (Forzieri et al. 2021). Mit zunehmendem Alter sammeln sich auf Bäumen auch pathogene Parasiten an wie z.B. der Hemiparasit Mistel, die ihre Widerstandskraft schwächen.

1.2.2 Bereitstellung von Ökosystemleistungen

1.2.2.1 Holz/Rohstoffe

Seite 37

Es besteht breites Einverständnis, dass Forst- und Holzwirtschaft zu den zentralen Stützen einer nationalen Bioökonomie zählen (Miletzky et al. 2020). Holz ist die mit Abstand größte biobasierte Rohstoffquelle zur stofflichen, chemischen und mechanischen Nutzung für eine weite Produktpalette außerhalb des Lebens- und Futtermittelbereiches.

1.2.2.3 Klimaschutz

Wirkung der Wälder auf dem Klimawandel

Seite 42

Die Klimaschutzwirkungen des genutzten Holzes beruhen sowohl auf der Speicherung von biogenen Kohlenstoff in Holzprodukten als auch auf indirekten Effekten durch die Vermeidung energieintensiver hergestellter Alternativprodukte auf mehrheitlich konventioneller Rohstoffbasis (stoffliche Substitution), und dem Ersatz fossiler Energieträger durch Holz (energetische Substitution). So betrug die Vermeidung von Treibhausgasemissionen durch die Erzeugung von Wärme und Strom aus fester Biomasse (die fast vollständig aus Holz besteht) im Jahre 2020 knapp 29 Mio. t CO₂-Äquivalente (UAB 2021). Ersetzen die Holzprodukte in der Anwendung Produkte aus anderen Rohstoffen, deren Herstellung und Nutzung meist mit höheren Treibhausgasemissionen verbunden sind (z.B. Werner und Richter

2007, Würdehoff et al. 2011, Hafner et al. 2017), so werden stoffliche Substitutionspotenziale wirksam, die gemäß verschiedener Studien mittel- bis langfristig höher liegen als die Speicherwirkung im Wald (z.B. Taverna et al. 2007).

2.2 Übergeordnete Strategien und Politiken

Seite 53-

2.2.1 Strategien und Politiken der EU

- EU-Green Deal
- EU-Waldstrategie
- EU-Biodiversitätsstrategie

2.2.2 Strategien und Politiken des Bundes

- Deutsche Anpassungsstrategie-Klimawandel
- Klimaschutzplan 2050

Seite 56

Das Leitbild des Klimaschutzplans orientiert sich damit an den Feststellungen des Weltklimarates, wonach der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder ein geeignetes und kostengünstiges Mittel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist. Der Klimaschutzplan übernimmt hierbei auch die Perspektive der Waldstrategie 2020 (siehe unten) bezüglich der Rolle von Holz als erneuerbarem Rohstoff, der über die Speicherung von Kohlenstoff in langlebigen Produkten und die Substitution von Materialien mit vergleichsweise nachteiliger Treibhausgas- und Ökobilanz sowie fossiler Energieträger einen wesentlichen Klimaschutzbeitrag leisten kann.

- Waldstrategie 2020 und 2050
- Charta für Holz 2.0

Seite 57

Als wichtiges Instrument der Ressourcenpolitik für Holz und Meilenstein im Klimaschutzplan 2050 hat das BMEL im Jahr 2017 die „Charta für Holz 2.0“ veröffentlicht. Die Charta für Holz verfolgt in einem ganzheitlichen Ansatz und einem breit angelegten Dialogprozess unter Einbindung von Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft das Ziel, den Beitrag der Holzverwendung aus nachhaltiger Forstwirtschaft zum Schutz des Klimas, der Schonung endlicher Ressourcen und der Wertschöpfung zu stärken. Die vom BMEL initiierte Charta für Holz 2.0 wird in folgenden Handlungsfeldern umgesetzt:

-
- Bauen mit Holz in Stadt und Land
-
- Potenziale von Holz in der Bioökonomie
-
- Material- und Energieeffizienz
-
- Cluster Forst & Holz
-
- Ressource Wald und Holz
-
- Wald und Holz in der Gesellschaft
-

Forschung und Entwicklung

Zu den jeweiligen Handlungsfeldern bringen Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung in sechs Arbeitsgruppen ihre Expertise zur Identifizierung von Handlungserfordernissen ein, entwickeln Ideen und Maßnahmvorschläge. Eine Steuerungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft begleitet die Umsetzung der Charta für Holz 2.0 (BMEL 2017).

- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
- Nationale Bioökonomiestrategie

Seite 58

Die Forstwirtschaft wird in der Strategie zusammen mit der Landwirtschaft als zentraler Pfeiler einer biobasierten Wirtschaft bezeichnet.

Alle Strategien fordern und stärken eine Förderung klimaresilienter, naturnah bewirtschafteter Mischwälder und die Stärkung der Nutzung von Holz.



An den
Bürgermeister der Stadt Merzig
Rathaus
66663 Merzig



Klaus Borger
Staatssekretär a.D.

Privat:
Am Tamlingsberg 9
66663 Merzig
Mobil: 01608808834

E-mail: klaus.borger@kabelmail.de
www.gruene-merzig.de

05.08.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

seit Jahren fordern wir einen schonenderen Umgang mit dem Stadtwald und seit Jahren werden entsprechende Anträge abgelehnt. Dabei wird meist ein FORSTgutachten bemüht, was Gewinnmaximierung verspricht und Vorschläge macht, den Bürger aus dem Wald „herauszuhalten“.

Der Grohwald bei Merchingen zeigt in besonders drastischer Weise wohin es führt, wenn man weiter mit Methoden klassischer Forstwirtschaft vorrangig Erträge erwirtschaften will. Im Jahr 2017 hatten wir energisch aber vergeblich vor dem großflächigen Heißschlagen der Wälder gewarnt. Im Winter 2020/2021 wurden die ersten größerflächigen Absterbeprozesse beobachtet und im Reflex erneut gegen unsere Empfehlung und Prognose sehr stark das Kronendach weiter geöffnet, um einer Verkehrssicherungspflicht - die es im Wald bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht gibt- nachzukommen.

Die Stadt hat nun reagiert und ein Betretungsverbot für dortige Waldbereiche ausgesprochen. Verkehrssicherung geht, wie wir schon seit Jahre einfordern, also auch ohne den Einsatz von schweren Maschinen und der Motorsäge!. Dafür gilt unser Dank! Die einzige Konsequenz aus den dramatischen Entwicklungen im Stadtwald kann nur sein, das Mikroklima gerade die älteren Buchenmischwälder nun zu schützen und die waldökologischen Ansprüche zu berücksichtigen, anstatt die weiter forstwirtschaftlich „auszubeinen“. Wir hoffen, dass die überall sichtbaren Schäden im Stadtwald auch zu einem Umdenken in den Ortsräten führen wird, die noch vor kurzem (mit einer einzigen Ausnahme) entsprechende Initiativen der Grünen Fraktion für mehr Waldschutz abgelehnt haben.

Antrag:

Der Stadtrat Merzig beschließt vor dem Hintergrund der dramatischen Schäden gerade in älteren Buchenmischwäldern einen Einschlagsstopp in Beständen mit einem mittleren Bestandesalter von 90 Jahren, um ein weiteres Heißschlagen mit den bereits erkennbaren dramatischen Auswirkungen auf die Vitalität des Waldes zu verhindern. Entsprechende Infos (Hauptbaumarten und Bestandesalter) ergeben sich aus dem aktuell gültigen Forsteinrichtungswerk.

Begründung des Antrages in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Borger